



## Inhalt:

### Amtlicher Teil

Seite 3 bis 7

- > Allgemeinverfügungen zur Eindämmung des Coronavirus
- > Benutzungsrechte an Grabstätten

### Nichtamtlicher Teil:

Seite 2

- > Nachruf auf Ehrenbürgerin Ilse Franke

Seite 8 bis 20

- > Ausschreibungen: Stellen- und Ausbildungsangebote, Teilnahme an Volksfesten
- > Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie
- > Hinweise zu Räum- und Streupflichten
- > 150 Jahre Südfriedhof
- > Deutscher Städtetag tagte in Erfurt
- > Erinnerung an die Zerstörung der Barfüßerkirche von 77 Jahren

## Buga-Momente bewahren und Gutes tun



171 Tage feierte Erfurt gemeinsam mit 1,5 Mio. Besuchern ein großartiges Gartenfest, die Bundesgartenschau 2021. „Die Buga war für Erfurt der touristische Höhepunkt. Wir haben das fotografisch festhalten lassen und die zwölf schönsten Aufnahmen für einen Kalender ausgewählt. Der Nettoerlös aus dem Kalenderverkauf geht zu 100 % an gemeinnützige Organisationen“, freut sich SWE Konzerngeschäftsführer Peter Zaiß über den druckfrischen Kalender. Die großformatige Erinnerung ist auch ein schönes Weihnachtsgeschenk. Im Bild festgehalten hat der Erfurter Fotograf Steve Bauerschmidt all die unvergesslichen Momente des Gartenfestes.

Ab sofort ist der Kalender für 10 Euro im SWE Kundenzentrum in der Magdeburger Allee, im EVAG-Mobilitätszentrum am Anger und im Egapark-Besuchershop erhältlich. Verkauft wird, solange der Vorrat reicht. ■

## 171. Erfurter Weihnachtsmarkt



Am Eröffnungsabend überwog die Hoffnung, dass der Weihnachtsmarkt die Erfurterinnen und Erfurter sowie ihre Gäste durch die Adventszeit begleitet.

## Schwieriges Ringen um den Weihnachtsmarkt

### Drei Märkte, 2G-Regel und trotzdem das Verbot durchs Land

Der 171. Weihnachtsmarkt geht in die städtische Weihnachtsmarktgeschichte ein. Mit knapp zwei Tagen Öffnungszeit ist er der kürzeste Weihnachtsmarkt aller Zeiten. Zudem gab es nie zuvor statt eines Weihnachtsmarkts drei einzelne Weihnachtsmärkte: „Domstufenweihnachtsmarkt“, „Krippenweihnachtsmarkt“ und „Festungsweihnachtsmarkt“. Völlig neu auch, dass das weihnachtliche Treiben nur für bestimmte Bevölkerungsgruppen zugänglich war, nämlich ausschließlich für Geimpfte und Genesene (sowie getestete Kinder und Jugendliche). Und noch nie hat die Stadtverwaltung solch einen personellen und technischen Aufwand betrieben, um den Markt durchzuführen – mit Zugangskontrollen und Besucherzählanlagen.

Warum das alles? Weil die Stadtverwaltung und – da allen voran – Oberbürgermeister Andreas Bausewein den Erfurterinnen und Erfurtern ein bisschen vorweihnachtliche Normalität bieten wollte, auch in unnormalen Corona-Zeiten. „Wir haben den Menschen immer erzählt, lasst euch impfen, dann bekommt ihr euer Leben zurück. Das wollten wir ihnen bieten“, sagt der OB. Bereits im September hatte das städtische Gesundheitsamt entschieden, dass ein Weihnachtsmarkt auf dem Domplatz möglich ist, allerdings nur unter strengen 2G-Regeln. Das war in einer Zeit, als andere Städte

ihre Märkte noch vollkommen frei zugänglich planten und Erfurt deshalb belächelten. Doch der maximal mögliche Schutz für Besucherinnen und Besucher war der Stadtverwaltung so wichtig, dass sie Extrakosten für das Besuchermanagement im sechsstelligen Bereich in Kauf nahm.

Doch die Corona-Lage und das Land machten diesem Vorhaben dicke Striche durch die Rechnung. Erst verkündete das Land wenige Tage vor Eröffnung, dass es nur eine maximale Besucherzahl von 2.000 für einen 2G-Weihnachtsmarkt akzeptiert. Deutlich zu wenig für den 9.000 Quadratmeter großen Domplatz, auf dem sich 2.000 Menschen verlaufen. Schlimmer noch: Für die Händler, Gastronomen und Schausteller hätte es sich nicht im geringsten gerechnet, weshalb die städtische Kulturdirektion auf die Idee mit den drei Weihnachtsmärkten nebeneinander mit insgesamt 6.000 Besuchern kam. Doch dann das wirklich dicke Ende: die neue Corona-Schutzverordnung des Landes. Am Eröffnungstag des Weihnachtsmarktes legte das Thüringer Kabinett fest, dass Weihnachtsmärkte generell zu schließen sind. Seit gestern ist der Markt wieder zu. Die Stadt Erfurt will nun juristisch dagegen vorgehen. Ausgang offen, aber für eine Wiedereröffnung 2021 sicherlich zu spät. ■

# Trauer um Ehrenbürgerin Ilse Franke



Ilse Franke, Ehrenbürgerin der Landeshauptstadt Erfurt, ist am 8. November 2021 im Alter von 96 Jahren verstorben. „Wir verlieren mit ihr eine einfühlsame, bemerkenswerte Frau und herausragende Bürgerin unserer Stadt“, so Oberbürgermeister Andreas Bausewein.

Die 1925 geborene Erfurterin schenkte im Jahr 2004 ihrer Geburtsstadt ihre über sechs Jahrzehnte gewachsene Kunstsammlung: Mehr als 14.000 Druckgrafiken und Handzeichnungen des 20. Jahrhunderts werden seitdem als „Schenkung Rudolf und Ilse Franke“ in der Grafischen Sammlung des Angermuseums Erfurt bewahrt und wissenschaftlich erschlossen. Es ist die wohl umfangreichste Privatsammlung, die in der DDR mit kennerschaftlichem Blick und großem Engagement zusammengetragen wurde. Ehemann Rudolf Franke (1925-2002) hatte bereits in Jugendjahren damit begonnen, Druckgrafik des Expressionismus zu sammeln. Später richtete sich der Blick des Sammlerpaars auf das Schaffen der Künstler und Künstlerinnen sowohl in der DDR als auch der Bundesrepublik, auf die Meister der École de Paris und der internationalen europäischen Moderne.

Ilse Franke unterstützte Rudolf Franke, den Mitbegründer der „Erfurter Atelieregemeinschaft“ (1963-1974), insbesondere bei der Edition grafischer Mappenwerke. Gemeinsam veranstaltete das Paar fünf Jahrzehnte lang im privaten Wohnraum das „Fest der Augen“, wo Interessierten die Möglichkeit geboten wurde, abseits des verordneten „Sozialistischen Realismus“ in der bilden-

den Kunst experimentelle künstlerische Positionen kennenzulernen.

Ihren unermüdlichen Einsatz als stille, aber engagierte Kunstbotschafterin honorierte der Freistaat Thüringen 2006 mit der Verleihung des Thüringer Verdienstordens. Im Dezember 2006 erfolgte die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Landeshauptstadt Erfurt an Ilse Franke durch Oberbürgermeister Andreas Bausewein.

Ilse Franke, die als Leiterin eines Erfurter Kindergartens beruflich Erfüllung fand, hat nach dem Tod des Grafikers und Kunstvermittlers Rudolf Franke dessen Ansinnen fortgeführt. Ihre Liebe zur Kunst verband sie stets mit Nächstenliebe und Toleranz.



Ilse Franke 2004 anlässlich des Festaktes zur Schenkung der „Grafiksammlung Rudolf und Ilse Franke“. Auf der Staffelei ein Foto ihres Gatten.

## Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung  
Büro Oberbürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Redaktion: Heike Dobenecker (verantwortl.), Sabine Mönch, Anja Schultz, Daniel Baumbach, Anna Peeters  
Hausanschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt  
Telefon: 0361 655-2120/25, Telefax: 0361 655-2129  
Druck: Druckzentrum Erfurt, gedruckt auf Recyclingpapier  
Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis des Einzel-exemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten. Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die links genannte Anschrift des Herausgebers zu senden.

Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

[www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

## Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon: 655-1329, Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

## Besucherverkehr im Bürgeramt und Standesamt/Hochzeitshaus

Das Bürgeramt Erfurt (Standorte: Bürgermeister-Wagner-Straße 1, Reichartstraße 8 sowie Große Arche 6) arbeitet ausschließlich nach Terminvereinbarung. Weitere Informationen erhalten Sie unter:

[www.erfurt.de/buergeramt](http://www.erfurt.de/buergeramt)

Für die Bereiche Meldeangelegenheiten, Kfz-Zulassung und Fahrerlaubnisangelegenheiten nutzen Sie bitte die online-Terminvereinbarung unter [www.erfurt.de/buergerservice](http://www.erfurt.de/buergerservice). Bitte bringen Sie zwecks Einlass Ihre Terminbestätigung und Ihren Personalausweis mit.

Es dürfen nur Terminkunden vorsprechen, die keine behördliche Quarantäne verordnet bekommen haben und auch sonst keine erkennbaren Krankheitssymptome wie leichtes Fieber, Erkältungszeichen oder Atemwegssymptome aufweisen. Beim Betreten und während des Aufenthalts im Gebäude hat der Terminkunde zwingend einen qualifizierten Mund-Nase-Schutz zu tragen.

Telefonische Sprechzeiten für alle Bereiche des Bürgeramtes:

Mo bis Fr von 9 Uhr bis 12 Uhr und zusätzlich

Di von 14 Uhr bis 18 Uhr; Do von 14 Uhr bis 16 Uhr

Meldeangelegenheiten	655-7844
Kfz-Zulassung	655-7854
Fahrerlaubnisangelegenheiten	655-7834
Ausländerbehörde	655-7864
Urkundenstelle des Standesamtes	655-7654
Standesamt / Hochzeitshaus	655-7651
Gewerbe- und Aufsichtsangelegenheiten	655-7801
Stadtordnungsdienst	655-7871
Bußgeldstelle	655-7740
Fundbüro	655-7732

## Bürgerservice

**Bau/Kartenstelle/Infobüro:** Warsbergstraße 3

Zurzeit nur mit Terminvergabe.

Telefonische Auskünfte: 0361 655-6021, -3914, -3496

## Informationen zur Stadtratssitzung

### 1. Drucksachen

Die Tagesordnungen und Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse können in den Bürgerservicebüros und im Internet unter [buergerinfo.erfurt.de](http://buergerinfo.erfurt.de) eingesehen werden. Im Internet stehen die Daten ausschließlich für den Zeitraum ab 16.04.2012 zur Verfügung. Die Bekanntmachung der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erfolgt im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1.

### 2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 221, Telefon 655-1028 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

### 3. Übertragung

Die Sitzung des Stadtrates wird im Internet als Live-Stream durch die Funke Mediengruppe übertragen. Sie können die Sitzung auch auf der Internetpräsentation der Stadt Erfurt verfolgen und abrufen unter [www.erfurt.de/stadtrat](http://www.erfurt.de/stadtrat)

# Amtlicher Teil

Im Amtsblatt Nr. 21 am 05.11.2021 wurde der Beschluss zur Drucksache-Nr. 0751/20 bekannt gemacht. Aufgrund eines redaktionellen Fehlers erfolgt hiermit die erneute Bekanntmachung.

**BESCHLUSS**

zur Drucksache Nr. 0751/20  
der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr vom 28.09.2020

**Ankündigung zur Einziehung Teilbereich Hagansplatz**

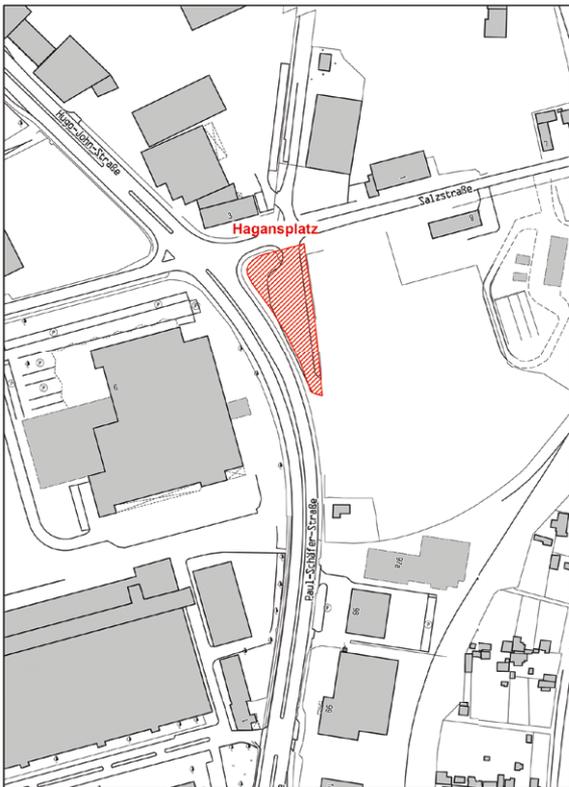
**Genauere Fassung:**

- 01 Die Stadt Erfurt beabsichtigt einen Teilbereich des Hagansplatzes, entsprechend Übersichtsplan (Anlage 1), gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) einzuziehen.
- 02 Gehen im Rahmen der gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 ThürStrG hierzu erforderlichen Bekanntmachung keine Einwendungen ein, zieht die Stadt Erfurt den Teilbereich des Hagansplatzes entsprechend Übersichtsplan (Anlage gemäß § 8 ThürStrG) ein.

\*\*\*

**Hinweis:**

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbau- und Verkehrsamt, Abteilung Straße/Brücke, Steinplatz 1, 99085 Erfurt, vorgebracht werden.



Zur Drucksache Nr. 0751/20

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
DER LANDESHAUPTSTADT ERFURT**

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

**Allgemeinverfügung  
über erforderliche Maßnahmen zur  
Eindämmung der Ausbreitung des  
Coronavirus Sars-CoV-2 vom 10.11.2021**

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsvorgangsgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an.

Nach § 25 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus Sars-CoV-2 (Thüringer Sars-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung – ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO –) in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend Thüringer Verordnung genannt) bleiben weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden abweichend von der vorgenannten Verordnung unberührt.

Damit werden für das gesamte Stadtgebiet folgende Regelungen, die über die Anordnungen der Thüringer Verordnung hinausgehen, verfügt. Im Übrigen gilt die Thüringer Verordnung jeweils in der gültigen Fassung.

**1. Verbindliche Anwendung der Optionsmodelle nach § 2 Abs. 2 Nr. 15 der Thüringer Verordnung**

Für Veranstaltungen und Betriebe jeweils in geschlossenen Räumen im Sinne von § 11a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5 der Thüringer Verordnung (Veranstaltungen und Zusammenkünfte nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 sind ausgenommen), insbesondere auch für nichtöffentliche Veranstaltungen im Sinne von § 14 Abs. 3 der Thüringer Verordnung, sofern hierfür geschlossene Räumlichkeiten der Gastronomie, Veranstaltungstätten und sonstige vergleichbare Einrichtungen genutzt werden, hat die jeweils verantwortliche Person den Zugang von Gästen, Besuchern, Kunden, sonstigen Veranstaltungsteilnehmern oder weiteren Personen nach einem der Optionsmodelle nach § 2 Abs. 2 Nr. 15 der Thüringer Verordnung in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des § 11a Abs. 2 bis 7 der Thüringer Verordnung zu beschränken.

Hiervon ausgenommen sind Bereiche für:

- die Lieferung und die Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke sowie
- nicht öffentliche Betriebskantinen, deren Betrieb

zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe oder aufgrund der Beschaffenheit der Arbeitsplätze zwingend erforderlich sind, und

- Mensen für den nichtöffentlichen Betrieb.

**2. Verbindliche Anwendung der Zugangsmodelle 2G oder 3G-Plus**

Die verbindliche Anwendung der Zugangsmodelle 2G oder 3G-Plus nach § 2 Abs. 2 Nr. 15 in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des § 11a Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 der Thüringer Verordnung gilt innerhalb geschlossener Räume auch für Verantwortliche/Veranstalter/Betreiber von Fitnessstudios, Schwimmbädern, Erlebnis- und Freizeitbädern, Saunen und Sporthallen sowie in vergleichbaren Einrichtungen und Angeboten. Eine Anwendung von § 11a Abs. 6 (Privilegierung) ist für diese Bereiche ausgeschlossen.

Vorgaben nach der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) in der jeweils gültigen Fassung und einer auf dieser Grundlage erlassenen Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport gehen dieser Allgemeinverfügung vor.

**3. Einschränkungen öffentlicher Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume**

Abweichend von § 14 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Verordnung sind öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen, bei denen außerhalb geschlossener Räume gleichzeitig mehr als 500 Personen erwartet werden oder tatsächlich teilnehmen, nur nach Antrag und nach Erlaubnis der zuständigen Behörde nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO zulässig. Alle weiteren Regelungen der Thüringer Verordnung, insbesondere § 14 bleiben unberührt.

**4. Besuchsrecht in Krankenhäusern**

In Abweichung zum § 19 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Verordnung sind nur zwei zu registrierende Besucher je Patient für den Zeitraum der Liegezeit mit bis zu insgesamt zwei Stunden täglich zulässig.

**5. Wirksamkeit**

Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung wirksam und gilt bis einschließlich 30.11.2021. Die Allgemeinverfügung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 vom 27.10.2021 wird mit Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Erfurt, Gesundheits-

## Fortsetzung von Seite 3

amt, Juri-Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt einzulegen. Der Widerspruch kann auch mittels de-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse  **stadtverwaltung@erfurt.de-mail.de** erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt den Anforderungen an die Schriftform hingegen nicht.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 in 99425 Weimar kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

**Hinweise:**

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann bei der Landeshauptstadt Erfurt, Gesundheitsamt nach telefonischer Absprache eingesehen werden.

Erfurt, den 10.11.2021

Landeshauptstadt Erfurt

(Siegel)

gez. A. Bausewein  
Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

### Allgemeinverfügung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 vom 18.11.2021

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 25 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 und Abs. 7 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der jeweils gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung für das Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an:

#### § 1 2G-Zugangsbeschränkung

(1) Abweichend von § 13 ThürSARS-CoV2-IfS-MaßnVO sowie § 11a ThürSARS-CoV2-IfS-MaßnVO ist die Vorlage eines Impfnachweises nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 ThürSARS-CoV2-IfS-MaßnVO oder eines Nachweises

der Genesung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV2-IfS-MaßnVO erforderlich

#### a) in geschlossenen Räumen

aa) zur Inanspruchnahme von Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes

Hiervon ausgenommen sind:

- die Lieferung und die Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke;
- nichtöffentliche Betriebskantinen, deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe oder aufgrund der Beschaffenheit der Arbeitsplätze zwingend erforderlich ist;
- Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen nach den bundesfernstraßenrechtlichen Bestimmungen sowie auf Autohöfen;
- vom Studierendenwerk Thüringen betriebene Mensen für den nichtöffentlichen Betrieb (vgl. § 22 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO).

bb) bei entgeltlicher Übernachtung zu touristischen Zwecken;

cc) zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen mit Ausnahme medizinisch, therapeutisch, pflegerisch oder seelsorgerisch notwendigen Dienstleistungen

dd) zur Teilnahme an öffentlichen, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 ThürSARS-CoV2-IfS-MaßnVO, insbesondere Ausstellungen, Messen, Spezial- und Flohmärkte, Sportveranstaltungen (soweit nicht bereits in der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sowie der Allgemeinverfügung des TMBJS geregelt), kulturelle Veranstaltungen wie Lesungen, Theater-, Kino-, Opern oder Konzertaufführungen sowie Diskotheken, Tanzklubs und sonstige Tanzlustbarkeiten;

ee) zur Teilnahme an nichtöffentlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 3 ThürSARS-CoV2-IfS-MaßnVO, sofern hierfür Räumlichkeiten von Gaststätten, Veranstaltungsstätten und sonstige vergleichbare Einrichtungen genutzt werden sowie unabhängig vom Veranstaltungsort, wenn gleichzeitig mindestens 15 Personen anwesend sind;

ff) für den Zugang zu bzw. zur Inanspruchnahme von Einrichtungen, Dienstleistungen und Angeboten der Freizeitgestaltung, Museen, Bibliotheken, Sehenswürdigkeiten, Denkmälern;

gg) für die Inanspruchnahme von Flug-, Jagd-, Hundeschulen und ähnliche Einrichtungen (ausgenommen Fahrschulen);

hh) für den Zugang zu zoologischen und botanischen Gärten sowie Tierparks;

ii) für den Zugang zu Fitnessstudios, Tanzschulen, Schwimmbädern, Saunen, Solarien und jeweils ähnlichen Einrichtungen und Angeboten des Freizeitsportbetriebs, soweit nicht bereits in der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sowie der Allgemeinverfügung des TMBJS geregelt;

jj) zur Teilnahme an Reisebusveranstaltungen;

kk) für Prostitutionsstätten, -fahrzeuge und -veranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung, Bordelle, Swingerclubs und ähnliche Angebote;

ll) für Orchesterproben, sofern Blasinstrumente verwendet werden, und bei Chorproben.

#### b) außerhalb geschlossener Räume

aa) zur Inanspruchnahme von Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes (Außengastronomie)

- die Ausnahmen des Absatzes 1 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa gelten entsprechend

bb) zur Teilnahme an öffentlichen, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 1 und Abs. 2 ThürSARS-CoV2-IfS-MaßnVO, insbesondere Ausstellungen, Messen, Spezial- und Flohmärkte, Sportveranstaltungen (soweit nicht bereits in der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sowie der Allgemeinverfügung des TMBJS geregelt), kulturelle Veranstaltungen wie Lesungen, Theater-, Kino-, Opern oder Konzertaufführungen sowie Diskotheken, Tanzklubs und sonstige Tanzlustbarkeiten;

cc) zur Teilnahme an nichtöffentlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 3 ThürSARS-CoV2-IfS-MaßnVO, sofern hierfür Außenanlagen von Gaststätten, Veranstaltungsstätten und sonstigen vergleichbaren Einrichtungen genutzt werden sowie unabhängig vom Veranstaltungsort, wenn gleichzeitig mindestens 20 Personen anwesend sind;

dd) zur Inanspruchnahme von Angeboten von Fitnessstudios, Tanzschulen, Schwimmbädern, Saunen, Solarien und jeweils ähnlichen Einrichtungen und Angeboten des Freizeitsportbetriebs (Outdoor-Sportangebote), soweit nicht bereits in der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sowie der Allgemeinverfügung des TMBJS geregelt;

(2) Die Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV2-IfS-MaßnVO und die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske nach § 6 ThürSARS-CoV2-IfS-MaßnVO sind zu beachten.

(3) Die in § 1 Abs. 4 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO genannten Kinder sind mit geimpften Personen und genesenen Personen gleichgestellt. Für asymptomatische Kinder, die nicht nach Satz 1 gleichgestellt sind, und asymptomatische Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist der Zugang nach Absatz 1 nach Vorlage eines negativen Testergebnisses eines Antigenschnelltests, sofern die zugrundeliegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegt, oder des Nachweises der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Testkonzepts an Schulen zu gestatten; § 1 Abs. 4 Satz 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO findet Anwendung. Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen,

Fortsetzung von Seite 4

dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder deswegen innerhalb der letzten drei Monate vor dem Zugang nicht geimpft werden konnten, ist der Zugang nach Absatz 1 nach Vorlage eines negativen Testergebnisses eines Antigenschnelltests zu gestatten, sofern die zugrundeliegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegt. § 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO findet Anwendung.

(4) Die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO hat die Vorlage des Impfnachweises, des Nachweises der Genesung nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO oder der Nachweise nach Absatz 3 Satz 2 und 3 von Gästen, Besuchern, Kunden, sonstigen Veranstaltungsteilnehmern oder weiteren Personen aktiv einzufordern und die Übereinstimmung der Person, auf welche die Nachweise ausgestellt sind, mit der Identität der nachweisenden Person abzugleichen. Wird ein erforderlicher Nachweis nicht vorgelegt oder stimmt die Identität der Personen nicht überein, ist der Zugang zu verweigern.

(5) Beschäftigte oder sonstige tätige oder beauftragte Personen,

a) die sich mit Gästen, Besuchern, Kunden, sonstigen Veranstaltungsteilnehmern oder weiteren Personen, die das jeweilige Angebot in Anspruch nehmen, in denselben räumlichen Bereichen aufhalten oder Kontakt zu ihnen haben und

b) die keinen Impfnachweis nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, keinen Nachweis der Genesung nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO oder keinen Nachweis nach Absatz 3 Satz 2 und 3 vorlegen,

haben jeweils das negative Testergebnis auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 oder 6a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vorzulegen. Die zugrundeliegende Testung darf bei einem Nachweis mittels eines PCR-Tests (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) nicht länger als 48 Stunden oder mittels eines Tests mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren (§ 2 Abs. 2 Nr. 6a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) nicht länger als 24 Stunden zurückliegen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ist zur Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 4 und 5 berechtigt, personenbezogene Daten über das Vorliegen eines Impfnachweises nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, eines Nachweises der Genesung nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, der Nachweise nach Abs. 3 Satz 2 und 3 oder des Nachweises eines negativen Testergebnisses nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 oder 6a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO oder über das Lebensalter zu verarbeiten. Zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person sind technische und organisatorische Maßnahmen zu

ergreifen, die sicherstellen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2; L 74 vom 04.03.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt. Die für die Verarbeitung Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig. Die Daten sind spätestens nach Ablauf von vier Wochen datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten, sobald diese nicht mehr für die Zwecke nach Satz 1 erforderlich sind. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt.

(7) Die Gewährleistung einer Kontaktnachverfolgung richtet sich nach § 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO. In Ergänzung zu § 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ist die Gewährleistung einer Kontaktnachverfolgung in geschlossenen Räumen auch für Teilnehmer von nichtöffentlichen Veranstaltungen mit mindestens 15 gleichzeitig anwesenden Personen erforderlich.

(8) Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen gemäß § 8 S. 1 sowie 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

**§ 2 3G-Zugangsbeschränkung**

(1) Über die in § 13 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO geregelten Bereiche hinaus, ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses in geschlossenen Räumen Voraussetzung:

- a) zur Inanspruchnahme von körpernahen medizinisch, therapeutisch, pflegerisch oder seelsorgerisch notwendigen Dienstleistungen;
- b) zur Inanspruchnahme von Fahrschulen;
- c) bei entgeltlicher Übernachtung, soweit diese für notwendige, insbesondere für medizinische, berufliche und geschäftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden, bei Anreise und wiederholend jeweils spätestens zum Ablauf von 72 Stunden.

(2) Der für die Bereiche nach Absatz 1 geforderte Nachweis kann auf folgende Weise erbracht werden:

- durch das negative Testergebnis eines PCR-Tests gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, sofern die zugrundeliegende Testung nicht mehr als 48 Stunden zurückliegt;
- durch das negative Testergebnis eines alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahrens gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, sofern die zugrundeliegende Testung nicht mehr als 24 Stunden zurückliegt;
- durch eine Bescheinigung im Sinne von § 9 Abs. 8

ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO über das negative Ergebnis eines Antigenschnelltests gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, sofern die zugrundeliegende Testung nicht mehr als 24 Stunden zurückliegt oder

- durch einen vor Ort durchgeführten Selbsttest gemäß § 10 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

(3) Ausnahmen:

a) Geimpfte und genesene Personen

Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt nicht für:

- geimpfte Personen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 10 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO. Der Impfnachweis entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 11 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ist zu führen;
- genesene Personen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO. Der Nachweis einer Genesung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ist zu führen.

b) Kinder und Jugendliche

Von der Verpflichtung nach Absatz 1 sind gemäß § 1 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ebenfalls ausgenommen:

- asymptotische Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und alle noch nicht eingeschulten Kinder;
- asymptotische Schüler, wenn sie den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Testkonzepts erbringen. Dieser Nachweis kann auch durch die Vorlage einer Bescheinigung nach § 44 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO erbracht werden.

(4) § 1 Abs. 4, 6 und 8 gilt entsprechend.

**§ 3 Personenobergrenzen für öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen**

(1) Abweichend von § 14 Abs. 1 und 2 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO sind öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit gleichzeitig mehr als 1.000 teilnehmenden Personen untersagt.

(2) Abweichend von § 14 Abs. 1 und 2 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO sind öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume mit gleichzeitig mehr als 2.000 teilnehmenden Personen untersagt.

(3) Abweichend von § 14 Abs. 3 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO sind nichtöffentliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit gleichzeitig mehr als 50 teilnehmenden Personen untersagt.

(4) Abweichend von § 14 Abs. 3 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO sind nichtöffentliche Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume mit gleichzeitig mehr als 100 teilnehmenden Personen untersagt.

Fortsetzung von Seite 5

#### § 4 Erweiterung der Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske

Ergänzend zu § 6 ThürSARS-CoV2-IfS-MaßnVO ist in Gedrängesituationen außerhalb geschlossener Räume im öffentlichen Raum, in denen die Mindestabstände von 1,5 Metern gemäß § 1 Abs. 1 ThürSARS-CoV2-IfS-MaßnVO nicht eingehalten werden können, eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 ThürSARS-CoV2-IfS-MaßnVO zu tragen. Dies gilt insbesondere in Warteschlangen, auf Wochen- oder Spezialmärkten sowie im Wartebereich der Bus- und Straßenbahnhaltstellen (Verkehrszeichen 224 der StVO). § 6 Abs. 5 bis 8 ThürSARS-CoV2-IfS-MaßnVO gilt entsprechend.

#### § 5 Geltungsdauer

- (1) Die Allgemeinverfügung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 10.11.2021 wird mit Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.
- (2) Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung wirksam und gilt bis zum Ablauf des 24.11.2021.
- (3) Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Erfurt, Gesundheitsamt, Juri-Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt einzulegen. Der Widerspruch kann auch mittels de-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse [stadtverwaltung@erfurt.de](mailto:stadtverwaltung@erfurt.de) erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt den Anforderungen an die Schriftform hingegen nicht.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 in 99425 Weimar kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

#### Hinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung im Volltext und die Begründung können bei der Landeshauptstadt Erfurt, Gesundheitsamt nach telefonischer Absprache eingesehen werden.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Erfurt, den 18.11.2021

Landeshauptstadt Erfurt

(Siegel)

Andreas Bausewein

Oberbürgermeister

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG)

### Flurbereinigungsverfahren Tiefthal Az. 1-3-0322

#### Änderungsbeschluss Nr. 3

##### 1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Tiefthal

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 21. Dezember 2000, Az. 1-3-0322, festgestellte und mit Beschluss des Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation vom 3. September 2019, Az. 1-3-0322, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Tiefthal erneut wie folgt geringfügig geändert:

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

Gemarkung Gispersleben-Kiliani  
Flur 7, Flurstücke Nr. 405/4, 430/4, 432/9, 437/4, 445/2, 445/4, 663/2

Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 775 ha.

##### 2. Beschränkungen und Teilnehmergeinschaft

Für die ausgeschlossenen Flurstücke endet die Mitgliedschaft in der Teilnehmergeinschaft „Tiefthal“ und die nach § 35 bzw. § 85 FlurbG geltenden Beschränkungen mit Unanfechtbarkeit dieses Beschlusses.

##### 3. Auslegung des Beschlusses mit Begründung

Eine mit Begründung versehene Ausfertigung dieses Beschlusses, eine Gebietsübersichtskarte und ein Auszug aus der Gebietskarte, in denen die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes nachrichtlich dargestellt ist, liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsgemeinde Stadt Erfurt im

Bauinformationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt  
Warsbergstraße 3, 3. OG Zwischenbau  
99092 Erfurt

innerhalb der Öffnungszeiten  
Montag, Mittwoch und Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr  
(außer samstags, sonn- und feiertags)

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Außerhalb dieser Zeiten ist die Einsichtnahme nach gesonderter Terminvereinbarung mit dem Bauinformationsbüro möglich (Kontakt: 0361 655-3914;

[bauinfo@erfurt.de](mailto:bauinfo@erfurt.de)).

##### ■ Begründung

Die Stadt Erfurt hat vor der Aufstellung von Bebauungsplänen für den Ortsteil Gispersleben in einer Konzeptstudie mögliche Entwicklungspotenziale untersuchen lassen. Der Stadtrat hat am 24. September 2020 den Aufstellungsbeschluss und die Billigung des Vorentwurfes zum Bebauungsplan GIS740 „Wohnungsbau und Neubau eines Einzelhandelsmarktes an der Sondershäuser Straße“ auf der Grundlage der Konzeptstudie gefasst. Teilbereiche des Flurbereinigungsgebietes Tiefthal liegen im Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GIS740. Aus diesem Grund werden die hiervon betroffenen, unter Ziffer 1 genannten Flurstücke ausgeschlossen.

Im Flurbereinigungsverfahren Tiefthal sind wertgleiche Abfindungen in diesen Bereichen nicht mehr möglich. Darüber hinaus führt diese Änderung dazu, dass die Bauleitplanung der Stadt Erfurt losgelöst von der Unternehmensflurbereinigung Tiefthal umgesetzt werden kann.

Die Stadt Erfurt und die Flurbereinigungsbehörde haben sich rechtzeitig über den Verlauf der Verfahrensgrenze gemäß § 188 Baugesetzbuch unter Einbeziehung des Unternehmensträgers abgestimmt. Dabei wurde auch anerkannt, dass die Flurstücke 430/5, 431/1 und 432/10 in der Flur 7 der Gemarkung Gispersleben-Kiliani zwar im Geltungsbereich des Bebauungsplans GIS740 liegen, aber weiterhin in der Unternehmensflurbereinigung verbleiben. Zum Teil hat der Unternehmensträger auf diesen Flächen Ausgleichsmaßnahmen angelegt. Darüber hinaus wurden Landverzichtserklärungen nach § 52 FlurbG abgeschlossen. Eine bodenordnerische Regelung ist daher für diese Flurstücke in der Unternehmensflurbereinigung zwingend erforderlich.

Die Gebietsverkleinerung um ca. 3 ha ist gemessen an der bisherigen Verfahrensfläche von 778 ha als geringfügig gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 FlurbG einzustufen. Es handelt es sich um eine unwesentliche Änderung, durch die der Zweck des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nicht negativ tangiert wird.

Die Gebietsänderung erfolgt mit Zustimmung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Tiefthal, der Stadt Erfurt und des Unternehmensträgers.

Die Voraussetzungen für eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes nach § 8 Abs. 1 FlurbG sind gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,  
Flurbereinigungsbereich Gotha,  
Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha,

Fortsetzung von Seite 6

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Erfurt, 3. November 2021

Im Auftrag  
gez. Claus Rodig  
Referatsleiter

**Datenschutzrechtlicher Hinweis**

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

**Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Ergebnisses der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen**

In der Gemeinde Erfurt, Gemarkung Erfurt-Mitte, Flur 137, Flurstück 81 wurde eine Grenzwiederherstellung und Abmarkung nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

**vom 06.12.2021 bis 06.01.2022 in der Zeit von 7 bis 17 Uhr**

in den Räumen der Vermessungsstelle: ÖbVI Christian Bärwolf, Magdeburger Allee 124, 99086 Erfurt eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei der Vermessungsstelle ÖbVI Christian Bärwolf, Magdeburger Allee 124, 99086 Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Erfurt, 02.11.2021

C. Bärwolf, ÖbVI

**Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Kühnhausen**

Am 03.12.2021 findet um 18 Uhr die Jahreshauptversammlung im Bürgerhaus Kühnhausen, Am Weißfrauenbach 24, statt.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Bericht des Jagdpächters
6. Beschluss zur Verwendung Reinertrages
7. Beschluss zur Verlängerung des Pachtvertrages
8. Verschiedenes

Der Jagdvorstand

**Nutzungsrechte an Grabstätten auf Friedhöfen der Landeshauptstadt Erfurt**

**I. Ablauf von Ruhefristen und Nutzungsrechten**

Gemäß § 14 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Erfurt wird hiermit bekanntgegeben, dass die in den Pkt. 1 und 2 aufgeführten Gräber nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet werden. Der Termin für das Einebnen wird auf drei Monate nach Ablauf der jeweiligen Ruhefrist festgelegt.

1. Die Ruhefristen der nachfolgenden Erd- und Urnenreihengrabstätten auf dem Hauptfriedhof der Landeshauptstadt Erfurt laufen im Jahre 2022 aus:

**Erdreihengrabfelder 29G  
(Belegungszeitraum bis Dezember 2002)  
Urnenreihengrabfeld 29H, 29I  
(Belegungszeitraum bis Dezember 2002)**

2. Die Ruhefristen der Erd- und Urnenreihenstätten auf den Ortsteilfriedhöfen (Belegungszeitraum bis Dezember 2002) laufen im Jahre 2022 aus.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Nutzungsrechte von Erd- und Urnenwahlgräbern lt. § 15 Abs. 5 sowie § 17 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Erfurt nach der Nutzungsfrist erlöschen, wenn das Nutzungsrecht nicht bis zum Ablaufdatum für weitere Jahre verlängert wurde.
4. Wenn die Ruhefrist bei Reihengrabstätten abgelaufen ist bzw. das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten nicht verlängert wurde, besteht nach § 28 Abs. 2 vorgenannter Satzung eine dreimonatige Frist zur Abräumung von Grabmalen, Pflanzen und sonstigen baulichen Anlagen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Gräber von der Landeshauptstadt Erfurt eingeebnet. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen gehen in den Besitz der Landeshauptstadt Erfurt über. Zur Aufbewahrung ist die Landeshauptstadt Erfurt nicht verpflichtet.

**II. Wichtige Hinweise für Nutzungsberechtigte**

1. Nutzungsberechtigte sind zur Herrichtung und Pflege der Grabstätten nach § 29 Abs. 3 der Friedhofssatzung verpflichtet.

Vernachlässigte und verwilderte Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten unverzüglich in Ordnung zu bringen.

Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, hat die Landeshauptstadt Erfurt gemäß § 30 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung das Recht, die Grabstätten abzuräumen, einzuebnen, einzusäen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen zu lassen bzw. die Wahlgrabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen zu lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos zu entziehen.

2. **Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben nach § 27 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für die Standsicherheit von Grabmalen zu sorgen und sind nach § 27 Abs. 3 der Friedhofssatzung für jeden Schaden haftbar.**

3. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben nach § 15 Abs. 10 der Friedhofssatzung die Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Im Falle der Unterlassung haftet die Landeshauptstadt Erfurt nicht für daraus entstandenen Schaden.

4. Bei Grabstätten, über welche die Stadt Erfurt bei Inkrafttreten der neuen Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten nach den bisherigen Vorschriften (§ 33 Abs. 1 der Friedhofssatzung).

Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister

**BESCHLUSS**

zur Drucksache Nr. 1779/21  
der Sitzung des Werkausschusses Erfurter Sportbetrieb vom 20.10.2021

**Anpassungen im Investitionsplan zum Wirtschaftsplan 2021 des Erfurter Sportbetriebes**

**Genauere Fassung:**

Der Werkausschuss des Erfurter Sportbetriebes beschließt vorbehaltlich einer abschlägigen Entscheidung des Zuwendungsgebers zum „Investitionspakt Sportstätten 2021“ die vorgeschlagenen Anpassungen in der Umsetzung des Investitionsprogrammes im Wirtschaftsplan 2021 gem. Anlage 3.

\*\*\*

**Hinweis:**

Die Anlage 3 des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden. Aufgrund der derzeitigen Situation ist der Zugang zum Bürgeramt reglementiert und kann nur mit vorherigem Termin betreten werden. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte per E-Mail ([pass-meldewesen@erfurt.de](mailto:pass-meldewesen@erfurt.de)) oder Telefon 0361/655 7844 an den Bereich Bürgerservice.

# Nichtamtlicher Teil

## Ausschreibungen

### Stellenangebote

Im **Personal- und Organisationsamt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

#### Leiter

#### Betriebliches Gesundheitsmanagement/Betriebsarzt (m/w/d)

##### Anforderungsprofil:

##### 1. Erforderlich sind:

- eine abgeschlossene Facharztausbildung mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder eine abgeschlossene Facharztausbildung mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“
- Führungs- und Leitungserfahrung

##### 2. Wünschenswert sind:

- Berufserfahrung im Aufgabengebiet
- umfassende Kenntnisse der einschlägigen Gesetze zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, der Unfallverhütungsvorschriften sowie des Datenschutzes
- anwendungsbereite Kenntnisse im Projektmanagement, im Arbeits-, Tarif-, und Dienstrecht
- einschlägige Kenntnisse der Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- ein Führerschein der Klasse B
- eine ausgeprägte Führungskompetenz
- ein gutes Planungs- und Organisationsverhalten, Führungsorientierung und Delegationsfähigkeit, die Begabung zur Motivation und Förderung der Mitarbeiter, eine hohe Verantwortungsbereitschaft sowie ein gutes Verhandlungsgeschick

**Bewertung: E 15 TVöD**

Im **Gesundheitsamt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

#### Arzt/Sachgebietsleiter (m/w/d) Infektionsschutz

##### Anforderungsprofil:

##### 1. Erforderlich sind:

- eine Approbation in Humanmedizin
- Fahrerlaubnis Klasse B (bitte in Kopie beifügen)

##### 2. Wünschenswert sind:

- eine abgeschlossene Facharztausbildung in der Fachrichtung Öffentliches Gesundheitswesen, Hygiene- und Umweltmedizin, Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedizin oder Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie
- Kenntnisse des Infektionsschutzgesetzes sowie der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten
- anwendungsbereite Kenntnisse der Standard-Soft-

ware und Bereitschaft zur Einarbeitung in die fachspezifische Software

- ein gutes Planungs- und Organisationsverhalten, die Fähigkeit Ziele zu entwickeln sowie sich und andere zu motivieren
- eine gute Auffassungsgabe und eine flexible Denkweise sowie fachliches Wissen und Können

**Bewertung: E 14 oder E 15 TVöD** (Je nach Vorliegen der Voraussetzung des Facharztabschlusses)

Gemäß der Fachkräfte-RL zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften kann für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren eine monatliche Zulage von bis zu 1.000 Euro gezahlt werden. Abweichend von dieser Regelung kann für Bewerber ohne einschlägige Berufserfahrung im begründeten Einzelfall eine Zuordnung zur Erfahrungsstufe 2 oder 3 der Entgeltgruppe 15 TVöD erfolgen. In besonderen Fällen kann auch eine Zuordnung zur Stufe 4 erfolgen.

In der **Stadtkämmerei** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

#### Sachbearbeiter (m/w/d) Projektmanagement/Leitung TCMS befristet bis 31.12.2026

##### Anforderungsprofil:

##### 1. Erforderlich ist:

- die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst oder
- ein Hochschulabschluss (Diplom FH oder Bachelor) in der Fachrichtung Steuerrecht bzw. einer betriebswirtschaftlichen Fachrichtung mit der Spezialisierung Steuern
- nachgewiesene Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des Handels-, Gesellschafts- und Steuerrechts

##### 2. Wünschenswert sind:

- umfassende Kenntnisse in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des kommunalen Finanzwesens, insbesondere des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens
- eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit
- sichere Kenntnisse in der Anwendung der Standardsoftware und Bereitschaft zur Einarbeitung in die fachspezifische Software
- Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere Steuergesetz, BGB, HGB, AktG, GmbHG, ThürKO, ThürKAG
- Selbständigkeit und Initiative, ein gutes Planungs- und Organisationsverhalten, Fachliches Wissen und Können, die Fähigkeit Lösungsvorschlägen zu entwickeln und Prozesse unter Einbezug von internen und externen Adressaten vorzubereiten und durchzuführen

**Bewertung: Beschäftigte: E 12 TVöD/Beamte: A 12 BesO des ThürBesG**

**Bewerbungsfrist: 10. Dezember 2021**

Im **Erfurter Entwässerungsbetrieb** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

#### Sachgebietsleiter (m/w/d) Planung, Bau und Sanierung

##### Anforderungsprofil:

##### 1. Erforderlich sind:

- ein Hochschulabschluss (Diplom (FH) oder Bachelor) in der Wasserwirtschaft, oder im Bauingenieurwesen in der Fachrichtung Siedlungswasserwirtschaft
- eine mehrjährige Berufserfahrung
- Fahrerlaubnis Klasse B

##### 2. Wünschenswert sind:

- eine ausgeprägte Führungskompetenz
- umfangreiche Kenntnisse bei der Planung, dem Bau und der Sanierung von Abwasseranlagen
- anwendungsbereite Kenntnisse auf den Gebieten des Verwaltungsrechts, des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, des Vergabe- und Vertragsrechts, des Arbeits- und Tarifrechts sowie hinsichtlich der Standard- und fachspezifischen Software
- Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- die Kompetenz Entscheidungen zu treffen und diese durchzusetzen, ein ausgeprägtes Kommunikations- und Informationsverhalten verbunden mit einer entsprechenden Führungsorientierung und Delegationsfähigkeit, ein hohes Maß an Leistungsbereitschaft und -fähigkeit sowie eine adäquate Auffassungsgabe und Beweglichkeit des Denkens

**Bewertung: E 12 TVöD**

**Bewerbungsfrist: 17. Dezember 2021**

Im **Amt für Gebäudemanagement** sind zum frühestmöglichen Termin folgende Stellen zu besetzen:

#### 4 Technische Sachbearbeiter (m/w/d) Bauausführung, davon eine Stelle unbefristet, eine Stelle befristet bis 31.12.2029 und 2 Stellen befristet bis 31.12.2030

##### Anforderungsprofil:

##### 1. Erforderlich sind:

- ein Hochschulabschluss (Dipl. Ing. (FH) oder Bachelor of Engineering) im Hochbau
- Baustellentauglichkeit (G41 – der Nachweis erfolgt durch die medizinische Tauglichkeitsuntersuchung bei Einstellung)
- Führerschein Klasse B (bitte Kopie beifügen)

##### 2. Wünschenswert sind:

- mindestens zweijährige Berufserfahrung im Hochbau innerhalb der letzten 5 Jahre
- nachgewiesene fachspezifische Planungskenntnisse und Erfahrungen in der Projektleitung im Hochbau
- anwendungsbereite Kenntnisse im Baurecht, im Öffentlichen Finanzwesen, im Vertragsrecht sowie Kenntnisse zu den Unfallverhütungsvorschriften und den bautechnischen Vorschriften
- anwendungsbereite Kenntnisse in folgenden Rechtsvorschriften: ThürBO, BGB, ThürGemHV, VOB,

(Fortsetzung auf Seite 9)

Fortsetzung von Seite 8

- HOAI, Baustellenverordnung
- Kenntnis und Anwendung aller Vorschriften, die den „Stand der Technik“ bzw. den „Stand der Baukunst“ charakterisieren
  - Kenntnisse der Standardsoftware und CAD-Software
  - Einsatzvoraussetzungen als Si-Ge-Ko
  - Engagement, Flexibilität, Durchsetzungsvermögen und ein freundliches und sicheres Auftreten

**Bewertung: E 11 TVöD**

Die Zahlung einer Zulage nach der Arbeitgeberrichtlinie der VKA zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften (Fachkräfte-RL) und/oder die Vorweggewährung von Erfahrungsstufen bei Fachkräften ohne Berufserfahrung kann bei der Einstellung geprüft werden.

Im **Tiefbau- und Verkehrsamt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

**Hauptsachbearbeiter (m/w/d)  
Anlagentechnik**

**Anforderungsprofil:**

- 1. Erforderlich sind:**
  - ein abgeschlossener Hochschulabschluss (Diplom (FH) bzw. Bachelor) in der Fachrichtung Verkehrssystemtechnik, Verkehrs- und Transportwesen oder Verkehrswirtschaftsingenieurwesen mit dem Schwerpunkt Verkehrsplanung und Verkehrstechnik **oder**
  - ein abgeschlossener Hochschulabschluss (Diplom (FH) bzw. Bachelor) in der Fachrichtung Bauingenieurwesen, vorzugsweise mit dem Schwerpunkt Verkehrswesen oder Verkehrsanlagen **oder**
  - ein abgeschlossener Hochschulabschluss (Diplom (FH) bzw. Bachelor) in der Fachrichtung Elektrotechnik oder Elektronik mit dem Schwerpunkt technische Verkehrsanlagen
  - Fahrerlaubnis Klasse B (bitte Kopie beifügen)

**2. Wünschenswert sind:**

- eine mehrjährige Berufserfahrung in der Planung und Baubetreuung von Verkehrsanlagen
- umfassende Fachkenntnisse im Bereich technischer Verkehrsanlagen und im Straßenverkehrsrecht
- anwendungsbereite Kenntnisse des Vergabe- und Vertragsrechtes, der Standardsoftware und die Bereitschaft zur Einarbeitung in die fachspezifische Software
- Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- eine selbstständige Arbeitsweise verbunden mit einer hohen Eigeninitiative, Urteilsfähigkeit und Entschlusskraft sowie einem ausgeprägten Planungs- und Organisationsverhalten, ein tiefgehendes fachliches Wissen und Können sowie eine hohe Auffassungsgabe und Beweglichkeit des Denkens

**Bewertung: E 11 TVöD**

Im **Amt für Gebäudemanagement** sind zum frühestmöglichen Termin folgende Stellen zu besetzen:

**Sachbearbeiter (m/w/d)**

**Technischer Sachbearbeiter (m/w/d) Heizung, Lüftung, Sanitär (HLS)  
befristet bis 31.12.2030**

**Anforderungsprofil:**

- 1. Erforderlich sind:**
  - ein Hochschulabschluss (Diplom (FH) bzw. Bachelor) in der Fachrichtung Gebäudetechnik mit dem Schwerpunkt Heizung, Lüftung, Sanitär
  - Baustellentauglichkeit (G41 – der Nachweis erfolgt durch die medizinische Tauglichkeitsuntersuchung bei Einstellung)
  - Fahrerlaubnis Klasse B (bitte Kopie beifügen)

**2. Wünschenswert sind:**

- anwendungsbereite fachspezifische Planungskenntnisse und Erfahrungen in der Projektleitung
- Kenntnisse einschlägiger Rechts- u. Verwaltungsvorschriften speziell auf dem Gebiet des Baurechts,
- anwendungsbereite Kenntnisse im Haushalts-Kassen-Rechnungswesen, im Vertragsrecht sowie bei Unfallverhütungsvorschriften, des Gerätesicherheitsgesetz, der bautechnischen Vorschriften, insbesondere: ThürBO, ThürHausPrüfVO, ThürGemHV, VOB, HOAI, Baustellenverordnung sowie Kenntnisse bzgl. der Vorschriften, die den „Stand der Technik“ charakterisieren,
- Anwendung der Standard- und fachspezifischen Software und der CAD-Software,
- Einsatzvoraussetzungen als Si-Ge-Ko
- Organisationsfähigkeit, Flexibilität und Selbstständigkeit, sowie Engagement

**Bewertung: E 11 TVöD**

Die Zahlung einer Zulage nach der Arbeitgeberrichtlinie der VKA zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften (Fachkräfte-RL) und/oder die Vorweggewährung von Erfahrungsstufen bei Fachkräften ohne Berufserfahrung kann bei der Einstellung geprüft werden.

Im **Amt für Gebäudemanagement** sind zum frühestmöglichen Termin folgende Stellen zu besetzen:

**Technische Sachbearbeiter (m/w/d)  
Elektrotechnik  
befristet bis 31.12.2030**

**Anforderungsprofil:**

- 1. Erforderlich sind:**
  - ein Hochschulabschluss (Diplom (FH) bzw. Bachelor) in der Fachrichtung Gebäudetechnik mit dem Schwerpunkt Elektrotechnik
  - Baustellentauglichkeit (G41 – der Nachweis erfolgt durch die medizinische Tauglichkeitsuntersuchung bei Einstellung)
  - Fahrerlaubnis Klasse B (bitte Kopie beifügen)

**2. Wünschenswert sind:**

- umfassende fachspezifische Planungskenntnisse und Erfahrungen in der Projektleitung,
- anwendungsbereite Kenntnisse im Bereich der Arbeitssicherheit und der Unfallverhütungsvorschriften, des Umwelt-, Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes, des Vertrags- und Vergaberechts, des Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesens und des Verwaltungsrechts

- Kenntnisse einschlägiger Rechts- u. Verwaltungsvorschriften speziell auf dem Gebiet des Baurechts, insbesondere: ThürBO, ThürHausPrüfVO, ThürGemHV, VgV, HOAI sowie der Baustellenverordnung,
- Kenntnisse bezüglich der Vorschriften, die den „Stand der Technik“ charakterisieren, der bautechnischen Vorschriften sowie des Ortsrecht und der Verwaltungsvorschriften der Stadtverwaltung
- Anwendung der Standard- und fachspezifischen Software und der CAD-Software,
- Einsatzvoraussetzungen als Si-Ge-Ko,
- eine hohes Maß an Planungsvermögen und der Fähigkeit der selbständigen Arbeitsorganisation, Verantwortungsbereitschaft, ein umfassendes und anwendungsbereites fachliches Wissen und Können sowie ein hohes Maß an Selbständigkeit, Eigeninitiative und Belastbarkeit

**Bewertung: E 11 TVöD**

In der **Stadtkämmerei** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

**Sachbearbeiter (m/w/d)  
Interne Steuerberatung**

**Anforderungsprofil:**

- 1. Erforderlich ist:**
  - die Laufbahnbefähigung für den mittleren Steuerverwaltungsdienst oder eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten
  - eine mehrjährige Berufserfahrung
- 2. Wünschenswert sind:**
  - anwendungsbereite Kenntnisse im Bereich des Handels-, Gesellschafts- und Steuerrechts sowie der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des kommunalen Finanzwesens, insbesondere des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens
  - eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit
  - sichere Kenntnisse in der Anwendung der Standardsoftware und Bereitschaft zur Einarbeitung in die fachspezifische Software
  - eine hohe Qualität und Verwertbarkeit der Arbeitsergebnisse, Selbständigkeit und Initiative, eine gute Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten sowie teamorientiertes Verhalten
  - eine rasche Auffassungsgabe und Beweglichkeit des Denkens, Fachliches Wissen und Können

**Bewertung: Beschäftigte: E 9a TVöD/Beamte: A 8 BesO des ThürBesG**

**Bewerbungsfrist: 10. Dezember 2021**

Im **Jugendamt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

**Sachbearbeiter (m/w/d)  
Laufende Leistungen nach dem  
Unterhaltungsvorschussgesetz**

**Anforderungsprofil:**

- 1. Erforderlich ist:**
  - die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienst bzw. ein Hochschulabschluss (Diplom (FH) oder Bachelor) in einer verwaltungswissenschaftlichen, staatswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Fach-

## Fortsetzung von Seite 9

richtung oder ein Abschluss als Verwaltungsfachwirt (FL II) oder der Abschluss als Verwaltungsbediensteter (VWA) bzw. Betriebswirt (VWA) mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung in Tätigkeiten in einer öffentlichen Verwaltung mit einer Bewertung von mindestens E8 TVöD

## 2. Wünschenswert sind:

- umfassende Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere des Unterhaltsvorschussgesetzes, der Sozialgesetzgebungen und Verordnungen und der zugehörigen Landesausführungsgesetze
- anwendungsbereite Kenntnisse der Standardsoftware und Bereitschaft zur Einarbeitung in die fachspezifische Software
- eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit
- eine selbstständige Arbeitsweise und Eigeninitiative sowie eine hohe Arbeitseffizienz und Belastbarkeit
- die Fähigkeit zur guten Zusammenarbeit sowie eine teamorientierte und adressatengerechte Verhaltensweise

**Bewertung: Beschäftigte: E 9c TVöD/Beamte: A 10 BesO des ThürBesG**

**Bewerbungsfrist: 3. Dezember 2021**

Im **Amt für Bildung, Abteilung Stadt- und Regionalbibliothek**, ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

### Bibliothekar (m/w/d) Lektoratsarbeit

## Anforderungsprofil:

## 1. Erforderlich ist:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Diplom FH oder Bachelor) in der Fachrichtung Bibliothekswesen

## 2. Wünschenswert sind:

- fundierte Kenntnisse der Lektoratsarbeit in Bibliotheken
- anwendungsbereite Kenntnisse der Standard- und fachspezifischen Software
- eine selbstständige, geplante und gut organisierte Arbeitsweise, eine hohe Auffassungsgabe, sowie Urteilsfähigkeit und Entschlusskraft
- ein ausgeprägtes Kommunikations- und Informationsverhalten

**Bewertung: Beschäftigte: E 9b TVöD**

**Bewerbungsfrist: 3. Dezember 2021**

Im **Erfurter Entwässerungsbetrieb** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

### Technischer Sachbearbeiter (m/w/d)

**Kanalinformationssystem,  
zunächst befristet als Vertretung**

## Anforderungsprofil:

## 1. Erforderlich sind:

- eine abgeschlossene Ausbildung als Bauzeichner oder technischer Systemplaner in der Fachrichtung

Versorgungs- und Ausrüstungstechnik

- Fahrerlaubnis Klasse B

## 2. Wünschenswert sind:

- fachspezifische Kenntnisse der grafischen Datenverarbeitung und Datenbankanwendungen
- anwendungsbereite Kenntnisse auf dem Gebiet der Geodäsie und der infrastrukturellen Erschließung sowie der Standard- und fachspezifischen Software
- Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- die Fähigkeit qualitativ hochwertige und verwertbare Arbeitsergebnisse zu erzielen, ein problemlösungsorientiertes Arbeiten, ein hohes Maß an Verantwortungsbereitschaft und Kooperationsfähigkeit sowie an Urteilsfähigkeit und Entschlusskraft

**Bewertung: E 6 TVöD**

**Bewerbungsfrist: 17. Dezember 2021**

## Hinweise:

Auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung (m/w/d) in der Sprache wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit in unserer Ausschreibung verzichtet.

Die erforderlichen Zeugnisse/Nachweise sind den Bewerbungsunterlagen in Kopie beizufügen. Sollten die erforderlichen Nachweise nicht beiliegen, führt dies zu einem Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren.

Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadtverwaltung Erfurt will einen Beitrag zur Förderung von Frauen leisten und fordert daher Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen bitten wir, von der Übersendung der Bewerbungsunterlagen per E-Mail abzusehen.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungen nicht berücksichtigter Bewerber entsprechend § 27 Abs. 4 ThürDSG ordnungsgemäß vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

➔ [www.erfurt.de/ausschreibungen](http://www.erfurt.de/ausschreibungen)

### Duale Studienplätze für den Studienbeginn 2022

- Beamter im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst
- B. A. Öffentliches Management
- B. Eng. Praktische Informatik
- Dipl.-Ing. Bauingenieurwesen

**Bewerbungsfrist: 31. Januar 2022**

Nähere Informationen im Internet unter

➔ [www.erfurt.de/ausbildung](http://www.erfurt.de/ausbildung) oder telefonisch unter der Rufnummer 0361 655-2000.

## Sonstiges

## Volksfeste 2022

### Erfurter Altstadtfrühling

vom 2. bis 18. April 2022

### Erfurter Oktoberfest

vom 14. bis 31. Oktober 2022

Gesucht werden attraktive Schau-, Spiel-, Belustigungs-, Großfahr-, Familienfahr- und Kinderfahrergeschäfte sowie Imbiss-/Getränkegeschäfte, Süßwarengeschäfte und Imbisspezialitätengeschäfte.

Bewerbungen sind **getrennt für jede Veranstaltung** mit folgenden Angaben:

- Name, Vorname, ständige postalische Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail (Bei mehreren Betriebsinhabern sind die Angaben für alle Personen zu machen.)
- Art, Abmessung, aktuelles Lichtbild und maßstabsgerechter Grundrissplan des Geschäftes im betriebsbereiten Zustand mit Angabe zum Maßstab, Elektroanschlusswert in kWh, Angaben zur Anzahl der benötigten Wasseranschlüsse, Angaben zur Verwendung von Flüssiggas
- für alle Imbiss-, Getränke- und Süßwarengeschäfte: vollständige Angabe der Sortimente
- für alle Schau-, Belustigungs-, Großfahr-, Familienfahr- und Kinderfahrergeschäfte: Angaben zu den Preisen für Erwachsene und Kinder
- Angaben zu zusätzlich benötigten Flächen, z. B. Wirtschaftsgarten
- genaue Fuhrparkangabe (Anzahl und Abmessung von Wohn-, Pack- und Versorgungswagen, Anzahl von Zugmaschinen, PKW)

bis zum 04.01.2022 zu richten an:

**Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion, Abt. Märkte und Stadtfeste, Benediktusplatz 1, 99084 Erfurt.**

Eine Haftung, dass die Veranstaltungen tatsächlich und zu den angegebenen Terminen stattfinden, wird von der Landeshauptstadt Erfurt nicht übernommen.

Bewerber, die sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn keine Zusage erhalten haben, können davon ausgehen, dass ihre Bewerbung nicht berücksichtigt werden konnte.

Eine gesonderte Absage erfolgt nicht. Unvollständige bzw. zu spät eingegangene Bewerbungen sowie Bewerbungen per E-Mail oder Fax werden nicht bearbeitet. Frankierte Briefumschläge bzw. Briefmarken sind den Bewerbungen nicht beizufügen.

Das Geschäft nach Schaustellerart, mit welchem sich für die o. g. Veranstaltungen beworben wird, muss grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits vorhanden sein.

Die Datenschutzhinweise gem. Art. 13 DS-GVO sind unter ➔ [www.erfurt.de/ef114471](http://www.erfurt.de/ef114471) abrufbar.

## Interessenbekundungsverfahren zur Betreuung von Unterkünften für Flüchtlinge

Die Stadtverwaltung Erfurt, Amt für Soziales, sucht zur Unterbringung von Flüchtlingen, die der Stadt Erfurt durch den Freistaat Thüringen zugewiesen werden, Gemeinschaftsunterkünfte im Erfurter Stadtgebiet sowie geeignete Betreiber für diese Einrichtungen.

Es werden geeignete soziale Unternehmen bzw. Träger gesucht, die ein selbst akquiriertes geeignetes Gebäude zur Unterbringung von Flüchtlingen betreiben wollen. Dabei sind insbesondere folgende Leistungen zu übernehmen:

- Anmietung/Pacht und Verwaltung der Gebäude,
- Übernahme aller Pflichten, welche mit der Betreuung eines Objektes zur Unterbringung von Flüchtlingen verbunden sind,
- Beschaffung, Bereitstellung und Instandhaltung der erforderlichen Ausstattung,
- Reinigung von Gemeinschaftsflächen, Hausmeisterdienste u. a., sofern diese erforderlich sind
- Bereitstellung von geeignetem Personal für die soziale Betreuung der Bewohner.

Die Betreuung soll an geeignete Unternehmen bzw. Träger vergeben werden, die über die entsprechende wirtschaftliche und fachliche Eignung, interkulturelle Kompetenz und über Erfahrung in der Flüchtlings- und Sozialarbeit verfügen.

Für die Unterbringung und die sozialarbeiterische Betreuung ist die Thüringer Gemeinschaftsunterkünfths- und Sozialbetreuungsverordnung (ThürGUSVO) verbindlich anzuwenden.

Das Betreuungspersonal soll außerdem über ausreichende Kenntnisse zu den bestehenden regionalen Unterstützungsangeboten für diese Personengruppe verfügen.

Interessenten senden bitte Ihre schriftliche Bewerbung bis zum **17.12.2021** an das

Amt für Soziales  
Herr Toni Schellenberg  
Juri-Gagarin-Ring 150  
99084 Erfurt

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ⇒ Bewerbungsschreiben,
- ⇒ Aussagen zur wirtschaftlichen, fachlichen und organisatorischen Eignung und Erfahrungen
- ⇒ Aussagen zur fachlichen und personellen Eignung des einzusetzenden Betreuungspersonals und deren Vergütung (Eingruppierung und mittlerer Durchschnittswert),
- ⇒ eine Übersicht über die wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten vergleichbaren Leistungen.

Die jeweilige Leistungsvergabe ist daran gebunden, ob und zu welchem Zeitpunkt entsprechende Unterkünfte zur Verfügung stehen. Die Stadtverwaltung behält sich eine Verlängerung des Ausschreibungszeitraumes vor.

Für etwaige Fragen und Informationen steht Ihnen Herr Toni Schellenberg unter der Telefonnummer 0361 655-6111 oder per Mail unter

➔ [toni.schellenberg@erfurt.de](mailto:toni.schellenberg@erfurt.de) zur Verfügung.

## Aktualisiertes Straßenverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt für 2021

Neu erschienen ist das Straßenverzeichnis von Erfurt mit Stand vom September 2021. Im Straßenverzeichnis sind alle Veränderungen durch Neu- und Umbenennungen von Straßen eingearbeitet, die nach der Veröffentlichung des Straßenverzeichnisses im letzten Jahr in Erfurt erfolgt sind.

In den nachfolgend aufgeführten Ortsteilen wurden in diesem Zeitraum folgende Straßennamen neu vergeben:

Ortsteil:	Straßenname:	gültig ab:
Kerspleben	Am Grasewege	20.08.2021
Kerspleben	Pfarrer-Bley-Weg	20.08.2021
Töttleben	Ettersbergblick	20.08.2021

In der Landeshauptstadt Erfurt existieren nunmehr 1.772 verschiedene Straßen, Wege, Gassen und Plätze.

Im ersten Teil des Straßenverzeichnisses sind alle Straßen in alphabetischer Reihenfolge mit den zurzeit vorhandenen Hausnummern, der entsprechenden Postleitzahl und dem dazugehörigen Ortsteil aufgeführt. Im zweiten Teil sind alle Ortsteile mit ihren Straßen dargestellt.

Weiterhin beinhaltet das Straßenverzeichnis die Um- bzw. Neubenennungen seit 1990, eine Aufstellung der Schiedsstellenbezirke, Landtagswahlkreise, sowie der Kleingartenvereine der Landeshauptstadt Erfurt.

Das Straßenverzeichnis ist im Internet unter [www.erfurt.de/statistik](http://www.erfurt.de/statistik) veröffentlicht und kann dort kostenlos als PDF-Datei heruntergeladen werden.

## Neue Brücken über den Marbach



Was lange währt, wird gut. Der Bau der geplanten Fußgängerbrücken über den Marbach hat begonnen. Bis Mai 2022 sollen die Arbeiten andauern. Dann stehen den Bewohnerinnen und Bewohnern im Bereich der Straße der Nationen neue Wege über das kleine Gewässer zur Verfügung – der Blick auf ein malerisches Brückensensemble inklusive.

Stillgelegte Gleise und Schotterübergänge prägten lange Zeit das Bild an der Straße der Nationen. Im Vorfeld der enormen Aufwertung der Geraue wurde der Marbach renaturiert und offengelegt. Damit fehlten aber die Querungsmöglichkeiten vom Berliner zum Moskauer Platz.

Abhilfe schaffen sollen drei neue Brücken, die künftig den Marbach queren. Coronabedingt hatte sich der Baustart verzögert. Höhe Hanoier Straße entsteht aktuell

eine Fußgängerbrücke, die das Wohnquartier mit der Bushaltestelle der Linie 10 verbindet. In den kommenden Wochen wird dort das Fundament gegossen und der stützende Brückenunterbau errichtet.

Nicht weit von der Baustelle entfernt, baut das Tiefbau- und Verkehrsamt Erfurt eine weitere Fußgängerbrücke. In der Nähe der Bukarester Straße wird sie nach Fertigstellung die vorhandene Behelfsbrücke ersetzen.

Das Behelfsbauwerk wiederum findet an der Hannoverschen Straße einen neuen festen Platz. Die unbefestigten Trampelpfade durch den Marbach gehören damit der Vergangenheit an.

Die Gesamtkosten der Baumaßnahmen belaufen sich auf 482.000 Euro.

Sie sind zum großen Teil über Fördermittel abgedeckt.

Ende der Ausschreibungen

# Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie

Aufgrund der aktuellen Infektionslage und der Vielzahl von Anfragen ist es aktuell nicht möglich, das Gesundheitsamt zu kontaktieren. Die Antworten auf die meisten Fragen werden nachfolgend aufgeführt. Zudem sind auf [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de) unter dem Topthema Corona eine Vielzahl von Informationen bereitgestellt.

## Sie haben ein positives Testergebnis mittels PCR-Untersuchung?

Sie sind verpflichtet, sich umgehend für die Dauer von mindestens 10 Tagen häuslich abzusondern. Die Absonderung endet nur nach 10 Tagen, wenn Sie mindestens 48 Stunden symptomfrei sind. Die Verhaltensmaßgaben und weitergehende Informationen zur Quarantäne finden Sie unter o.g. Seite bzw. [www.rki.de](http://www.rki.de)

## Zeigt ein Antigenschnelltest ein positives Testergebnis an oder warten Sie auf das Ergebnis einer PCR-Untersuchung?

Sie sind verpflichtet, sich bis zum Testergebnis häuslich abzusondern.

**Dies ist unverzüglich durchzuführen!**

## Hatten Sie einen relevanten Kontakt zu einer positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Person?

Enge Kontaktpersonen sind Personen, die z.B. im selben Haushalt leben und solche, die sich länger als 10 Minuten ungeschützt im selben Raum aufgehalten haben (siehe auch RKI, Kontaktpersonenmanagement). Für enge Kontaktpersonen berechnet sich die Quarantäne wie folgt:

Datum letzter Kontakt + 10 Tage, wobei der Kontakttag **nicht** mitzählt.

### Achtung:

Enge Kontaktpersonen, **die vollständig geimpft oder genesen und symptomfrei** sind, müssen sich nicht in Quarantäne begeben.

Sie reduzieren möglichst soziale Kontakte und beobachten sich auf evtl. auftretende Symptomatik.

## Zeigt ein Selbsttest ein positives Testergebnis an?

Ein Selbsttest ist eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines in Deutschland zertifizierten Antigenschnelltests zur Eigenanwendung durch medizinische Laien.

Es gibt zurzeit keine Meldepflicht für Personen, die einen Selbsttest durchgeführt haben, der positiv ausfällt. Das Gesundheitsamt kann deshalb keine Quarantäne auf der Basis von Selbsttests ausstellen.

Soweit ein durchgeführter Selbsttest ein positives Testergebnis ausweist, ist die getestete Person verpflichtet, unverzüglich einen PCR-Test durchführen zu lassen. Setzen Sie sich dafür bitte mit Ihrem Hausarzt in Verbindung.

## Sie haben ein negatives Testergebnis übermittelt, welches zur Beendigung der Quarantäne als Kontaktperson dienen soll?

Es wird darauf hingewiesen, dass die Quarantäne bereits mit Übermittlung des negativen Testergebnisses an das Gesundheitsamt endet, sofern ein PCR-Test frühestens am fünften Tag oder ein professioneller Antigenschnelltest, bspw. in einem Testzentrum, frühestens am siebten Tag der Quarantäne durchgeführt wird.

Sie erhalten von Amts wegen automatisch eine geän-

derte Bescheinigung Ihres Absonderungszeitraums zur Vorlage zugesandt.

## Freitestung von Kontaktpersonen

Das Gesundheitsamt der Stadt Erfurt führt PCR-Tests ausschließlich im Rahmen der Pandemiebekämpfung durch. Für sonstige Zwecke, insbesondere das „Freitesten“ zur Verkürzung von Quarantänen, gibt es keinerlei Kapazitäten. Es wird empfohlen, dafür gewünschte PCR-Tests bei niedergelassenen Ärzten nachzufragen.

## Sie haben ein Genesenzertifikat beantragt?

Wir bitten um etwas Geduld. Der Genesenzeitraum beginnt frühestens 28 Tage nach positivem PCR-Testergebnis und endet sechs Monate nach positivem PCR-Testergebnis.

Hinweise zu Veranstaltungen, Einreisen aus ausländischen Risikogebieten und weiterführende Informationen und direkte Kontaktmöglichkeiten finden Sie ebenfalls auf [www.erfurt.de/corona](http://www.erfurt.de/corona)

**Hinweis:** Falls Ihr Hauptwohnsitz nicht in Erfurt ist, wenden Sie sich bitte an das zuständige Gesundheitsamt.

## Alles zum Thema Corona ausführlich auf

[www.erfurt.de/corona](http://www.erfurt.de/corona)

## Das Landesprogramm Dolmetschen wurde verlängert

Das Landesprogramm Dolmetschen des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz ist in die zweite Förderphase gegangen. Das Angebot läuft nun über einen neuen Anbieter.

Durch das Landesprogramm besteht die kostenfreie Möglichkeit zur Nutzung von Video- und Audiodolmetscherleistungen. Ziel ist es, bei Bedarf auf schnelle und professionelle Weise die Kommunikation mit zugewanderten Menschen ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse zu ermöglichen beziehungsweise zu unterstützen.

Durch das Landesprogramm werden professionelle Dolmetschdienstleistungen in mehr als 50 Sprachen angeboten. Die Sprachen stehen den Nutzern innerhalb bestimmter Reaktionszeiten über das Internet bzw. per Telefon zur Verfügung und werden im Wege des Konsekutivdolmetschens übersetzt. Die Dienstleistung kann rund um die Uhr, mit etwas längeren Wartezeiten auch an Wochenenden und nachts, abgerufen werden.

Das kostenlose Angebot richtet sich an Einrichtungen wie zum Beispiel Beratungsstellen, Ämter, Behörden, Schulen, Kindertagesstätten, niedergelassene Ärzte und Hebammen. Viele weitere berechnete Stellen und

Informationen zur Anmeldung finden Sie unter:

<https://www.gfaw-thueringen.de/zusaetzliche-services/dolmetscherleistungen>

Nutzen Sie dieses kostenfreie Angebot zur Erleichterung der Kommunikation!

## „Integrierte Sozialraumplanung“ soll gesellschaftliche Spaltung vermeiden

**Verschiedene Akteure wirken an Umsetzung des Stadtratsbeschlusses mit**

Das Amt für Soziales hat seine Arbeit an einer „integrierten Sozialraumplanung“ aufgenommen. Mit dieser soll verhindert werden, dass Stadtgebiete in der Landeshauptstadt zu „Problemvierteln“ werden. Mit der langfristig angelegten Planung setzt die Stadtverwaltung einen Stadtratsbeschluss vom Juli um.

Aktuell wurde ein Begleitgremium – bestehend aus Vertretern der Fachplanungen und Ämtern der Stadtverwaltung Erfurt, den Wohnungsunternehmen, der Liga der freien Wohlfahrtspflege, des Jobcenters und einer wissenschaftlichen Begleitung – gegründet. Unter Mit Hilfe aller Beteiligten soll bis Mitte 2023 der „integrierte Sozialplan“ für das Stadtgebiet erarbeitet werden.

Im Fokus stehen dabei folgende Themen:

- Definition der Sozialräume
- Erarbeitung einer gesamtstädtischen Strategie für Quartiersmanagement bzw. Quartiersarbeit
- Ableitung von Maßnahmen für jeweilige Sozialräume
- Aufstellung sozialpolitischer Leitlinien für die Stadt Erfurt
- gemeinsame Entwicklung von Planungsstandards

Bereits der Sozialstrukturatlas 2020 hatte aufgezeigt, dass in Erfurter Ortsteilen eine soziale Ungleichheit herrscht. Durchschnittseinkommen und Aufstiegschancen sind beispielsweise im Rieth oder am Berliner Platz deutlich niedriger als im Dichterviertel oder in Hochheim. Es gibt die Tendenz, dass vor allem in den Großwohnraumsiedlungen aus der DDR-Zeit Bevölkerungsgruppen nach ihrer sozialen Schicht, ethnisch-kulturellem Hintergrund oder Lebensstil räumlich isoliert werden. Dies kann zu einer gesellschaftlichen Spaltung in der Landeshauptstadt führen, der die Stadtverwaltung entgegen wirken will.

Der Prozess zur integrierten Sozialraumplanung wird im Dezernat für Soziales, Bildung, Jugend und Gesundheit durch die Sozialplanung im Amt für Soziales koordiniert.

# Gäste aus der Partnerstadt Tucumán in Erfurt

Klimapartnerschaft bringt für beide Städte Gewinn | Themen sind nachhaltige Abfallwirtschaft, erneuerbare Energien und Anpassung an den Klimawandel

Seit vergangener Woche hat Erfurt ganz besondere Gäste: Im Rahmen der Klimapartnerschaft, die Erfurt seit dem Jahr 2019 mit der argentinischen Partnerstadt San Miguel de Tucumán pflegt, sind Beronica Apud, Ingenieurin und Betriebsleiterin Abfallwirtschaft, Claudia Amado, Architektin und Koordinatorin der Städtischen Liegenschaften und Ruben Costilla, Ingenieur und Leiter der Umweltplanung, mit Erfurter Fachleuten im Stadtgebiet unterwegs.

Am Dienstag wurden die argentinischen Gäste von Oberbürgermeister Andreas Bausewein und dem Beigeordneten für Sicherheit und Umwelt, Andreas Horn, offiziell im Rathaus empfangen. Der Besuch steht ganz im Zeichen der Aktivitäten im Rahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung. Schon seit 2019 wurde insbesondere mit Partnerinnen und Partnern aus dem Umwelt- und Naturschutzamt und den Erfurter Stadtwerken an einem ambitionierten Maßnahmenprogramm gearbeitet, das in beiden Städten umgesetzt werden soll. Dabei geht es hauptsächlich um Themen wie nachhaltige Abfallwirtschaft, Nutzung von erneuerbaren Energien, aber auch um die Anpassung an den Klimawandel.

So haben beispielsweise am Donnerstag die Gäste aus Tucumán in einem Workshop an der Erfurter Fachhochschule mit den Studenten der Fachrichtung Landschaftsarchitektur sehr intensiv an Ideen zur Umgestaltung des Leipziger Platzes gearbeitet, um diesen auch in heißen Sommern zum Verweilen attraktiv zu machen. Wie kann man nutzbringend verschatten, welche Bäume und Sträucher sind klimaangepasst und wie bekomme ich den Verkehrslärm vermindert? Hier kann die Thüringer Landeshauptstadt viel von den Argentinern lernen.

Darüber hinaus stand und steht der Austausch zum Thema Mülltrennung und Nutzung des Deponiegases auf dem Programm. Dazu tauschten sich die Erfurter mit ihren Gästen in zwei Wertstoffsortieranlagen über die technischen Voraussetzungen für die Trennung und das Recycling gebrauchter Verpackungen aus. „Dabei und

beim Thema Erneuerbare Energien soll unser Knowhow den Argentinern helfen, Maßnahmen in ihrer Heimatstadt umzusetzen. Bisher gibt es dazu in Argentinien kaum Aktivitäten, was wir im Rahmen der Klimapartnerschaft gern ändern wollen“, blickt Andreas Bausewein voraus.



Zum Arbeitstreffen im Rathaus: die argentinischen Gäste Ruben Costilla und Claudia Amado. Dazu Georg Ohlmann (Abteilung Internationale Verbindungen), Beigeordneter Andreas Horn und Oberbürgermeister Andreas Bausewein (v.l.).

# Zwei Vorträge in der Volkshochschule Erfurt

Die Volkshochschule Erfurt (VHS) lädt am Montag, dem 29. November 2021, von 19:00 Uhr bis 20:30 Uhr, alle Interessierten zu dem Vortrag „Luthers Weihnachten – Wissenswertes, wie Luther so manchen Weihnachtsbrauch ins Leben rief“ ein.

Vom Reformator ausgehend erzählt der Pfarrer des Augustinerklosters Bernd Prigge von Weihnachtsbräuchen, die in der Reformationszeit ihren Anfang nahmen, im 19. Jahrhundert immer populärer wurden und heute nicht mehr wegzudenken sind.

Er erzählt, dass der Christstollen ein Symbol für das in Windeln gewickelte Kind ist und Martin Luther maßgeblich dazu beitrug, dass das Weihnachtsfest zu einem Familienfest wurde. Wie zu Luthers Zeiten Weihnachten gefeiert wurde, warum der Reformator den Nikolaus arbeitslos machte und weshalb es an Weihnachten überhaupt Geschenke gibt – auch darauf weiß der Referent die Antwort.

Die Gebühr für den Eintritt beträgt 8,00 EUR.

Zu einem weiteren Vortrag lädt die VHS am Dienstag, dem 30. November 2021, von 16:00 Uhr bis 17:30 Uhr ein. Das Thema der Veranstaltung lautet „Frauen im Judentum“.

Frauen sind in der Geschichtsschreibung weniger sichtbar als Männer: Der Vortrag von Frau Eike Küstner bezieht sich auf die Spurensuche von direkten und indirekten Zeugnissen von Frauen in der jüdischen Gemeinde. Dabei wird der Bogen von den Zeugnissen im Mittelalter bis zur Neuzeit gespannt und zeichnet ein Bild der langsamen, aber stetigen Emanzipation.

Eike Küstner arbeitet seit vielen Jahren als freie Journalistin, Kuratorin und in der Erwachsenenbildung. 2012 veröffentlichte sie den erfolgreichen Bildband Jüdische Kultur in Thüringen.

Der Eintritt zur Veranstaltung ist frei. Dank gilt dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport für die Förderung des Seminars.

Eine vorherige Anmeldung ist bei beiden Vorträgen dringend erforderlich. Dieses ist ab sofort möglich über eine E-Mail an [volkshochschule@erfurt.de](mailto:volkshochschule@erfurt.de) oder vor Ort in der Volkshochschule, Schottenstraße 7.

[www.erfurt.de/volkshochschule](http://www.erfurt.de/volkshochschule)



# Was tun, wenn es schneit?

## Der Winter steht bevor: Räum- und Streupflichten für 2021/2022

Weil die vergangenen Winter vergleichsweise mild und schneearm waren, hat sich der Wintereinbruch Anfang dieses Jahres ins Gedächtnis gebrannt. Was waren das für Schneemassen! Innerhalb kürzester Zeit fielen in Erfurt zwischen 40 und 60 cm Neuschnee. Der stürmische Ostwind brachte zudem starke, teils extreme Schneeverwehungen mit sich.

Auch dieser Winter könnte eisig werden. Deshalb heißt es, sich schon frühzeitig zu wappnen. So fallen die Unannehmlichkeiten, die Schnee und Eis mit sich bringen, vielleicht etwas weniger ins Gewicht. Gute Vorbereitung auf die ersten Schneeflocken ist alles. Deshalb beantwortet die Stadtverwaltung Erfurt die wichtigsten Fragen zum Winterdienst schon jetzt.



### Wer ist für den Winterdienst auf Fahrbahnen zuständig?

Die Stadt sorgt im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit auf den verkehrswichtigen und gefährlichen Straßenabschnitten für den Winterdienst. Diese Leistung erbringt die SWE Stadtwirtschaft GmbH im Auftrag der Stadt. Geräumt und gestreut wird zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr. Der Winterdienst kann jedoch nicht überall gleichzeitig sein. Deshalb erfolgt eine Einteilung der öffentlichen Straßen in verschiedene Dringlichkeitsnetze. Die Priorisierung bestimmt, in welcher Reihenfolge die Straßen beräumt werden.

Informationen rund um den Winterdienst können auf der Webseite der Stadtwerke Erfurt Gruppe unter [www.stadtwerke-erfurt.de/winterdienst](http://www.stadtwerke-erfurt.de/winterdienst) täglich aktuell nachgelesen werden.

### Wer muss auf Gehwegen räumen und streuen?

Das Räumen und Streuen auf öffentlichen Gehwegen ist entsprechend der gültigen Straßenreinigungssatzung überall im Stadtgebiet als Anliegerpflicht auf die Eigentümer oder Besitzer der an öffentlichen Straßen anliegenden Grundstücke übertragen. Diese Pflicht gilt ebenso für gemeinsame und getrennte Rad-/Gehwege. Auch wenn Grünstreifen das Grundstück vom öffentli-

chen Gehweg trennen, besteht die Räum- und Streupflicht für den Anlieger entlang seines Grundstücks. Dabei haben sie die Gehwege in einer Breite von mindestens 1,50 m (soweit der Gehweg diese Breite überschreitet) so zu bestreuen und zu räumen, dass ein durchgehend benutzbarer Gehweg entsteht.

Die Räum- und Streupflicht gilt auch in Fußgängerzonen und auf sogenannten Mischverkehrsflächen, in denen die Fahrbahn und der Gehweg nicht durch bauliche oder farbliche Markierungen voneinander getrennt sind. Gleiches gilt, wenn gar kein Gehweg vorhanden ist. In dem Fall ist ebenfalls ein 1,50 m breiter, durchgehend benutzbarer Gehweg für Fußgänger herzustellen. Soweit auf der öffentlichen Straße nur auf einer Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist, sind nur die Anlieger winterdienstpflichtig, auf deren Straßenseite sich der Gehweg befindet. Liegt ein Grundstück an mehrere Straßen an, so ist der Winterdienst auf allen angrenzenden Gehwegen durchzuführen.

### Wann muss geräumt werden?

Geräumt werden muss werktags in der Zeit von 6:00 bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 8:00 bis 20:00 Uhr. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte müssen bis 6:00 Uhr am folgenden Tag beseitigt werden. Für den Fall der Fälle, dass es dauerhaft schneit oder Nässe überfriert, muss auch mehrmals täglich geräumt und gestreut werden. Entstandene Glätte muss sofort nach Beendigung des Schneefalls bestreut werden.

### Müssen Straßenbahn- und Bushaltestellen vor dem Grundstück auch geräumt und gestreut werden?

Auch Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs im Gehwegbereich sind in den Winterdienst einzubeziehen. Sie müssen ebenfalls beräumt und bestreut werden, damit die Bürger gefahrlos in die öffentlichen Verkehrsmittel ein- und aussteigen können bzw. einen gefahrlosen Zu- und Abgang zu den Verkehrsmitteln und den Warthäuschen erhalten.



### Was passiert, wenn der Winterdienst für Fußgänger nicht durchgeführt wird?

Wer seiner satzungsgemäßen Verpflichtung nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldstrafe von bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Sollte es aufgrund von Unterlassung bzw. nicht ordnungsgemäß durchgeführtem Winterdienst zu Unfällen kommen, haftet grundsätzlich der Anlieger. Die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung Erfurt führen regelmäßig Kontrollen zur satzungsgemäßen Umsetzung des Winterdienstes durch.

### Wo soll der Schnee abgelagert werden?

Geschobene Schnee- und Eismengen sollen am Rand des Gehweges so gelagert werden, dass Fußgänger noch ungehindert gehen können. Notfalls dürfen Schnee und Eis am Fahrbahnrand abgelagert werden. Straßenrinnen, Regeneinlässe und evtl. vorhandene Fahrradwege müssen unbedingt freigehalten werden. Beim Ablagern der Schneemengen ist es wichtig, Durchgänge/Übergänge zur anderen Straßenseite freizuhalten, damit Fußgänger, aber auch Rollstuhlfahrer, Gehbehinderte sowie Eltern mit Kindern besonders im Bereich abgesenkter Borde die Straßenseite wechseln können (Zugänge zu Fußgängerüberwegen etc.). Das gilt auch für einen ausreichend breiten und sicheren Zugang vom Behälterstandplatz zur Fahrbahn, damit auch bei Schnee und Eis der Müll ohne erhebliche zeitliche Verzögerungen abgeholt werden kann. Auf Parkflächen sollte ebenfalls versucht werden, den Schnee auf Haufen zu konzentrieren, um möglichst viele Stellplätze frei



zu bekommen. Für größere Schnee- und Eismengen können bei Bedarf öffentliche Lagerflächen im Tiefbau- und Verkehrsamt angefragt werden.

### Welches Streugut ist geeignet und vor allem zulässig?

Die Straßenreinigungssatzung schreibt zum Abstumpfen der Gehwege Streustoffe wie Sand, Splitt, Blähschiefer oder ähnliches vor. Die Körnung sollte nicht größer als 8 mm sein. Die Streustoffe sind in Baumärkten, im Einzelhandel oder auf den Wertstoffhöfen der SWE Stadtwirtschaft GmbH erhältlich und von den Anliegern selbst zu erwerben. Die Verwendung von Streusalz und anderen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Sie sind lediglich in klimatischen Ausnahmefällen, z. B. bei überfrierender Nässe, Eisregen, usw. oder an besonderen Gefahrenpunkten wie Treppen und steilen Wegen mit starken Steigungen zulässig – allerdings

Fortsetzung von Seite 14

nur, wenn mit abstumpfenden Mitteln keine ausreichende Wirkung erzielt werden kann. Unzulässiger und vermehrter Salzeinsatz auf Gehwegen schädigt Bäume, Pflanzen und Tiere sowie die bauliche Substanz der Gehwege bzw. führt zu deren Veränderung.

Diese Auswirkungen können weitestgehend durch verantwortungsbewusste Verwendung umweltfreundlicher und situationsgerechter Streumittel vermieden werden.

**Darf eine andere Person den Winterdienst für den Anlieger durchführen?**

Grundsätzlich ja. Jedoch bleibt der Anlieger in der Verantwortung und haftet bei eventuellen Schäden.

**Ist eine Befreiung vom Winterdienst aufgrund des Alters, einer Behinderung oder ggf. einer erheblichen Entfernung vom Wohnort möglich?**

Nein. Sollte der Anlieger selbst nicht mehr in der Lage dazu sein, den Winterdienst durchzuführen, muss er sich eines Dritten bedienen. Ob das der Nachbar ist oder eine Firma zur Umsetzung des Winterdienstes beauftragt wird, ist dabei nicht von Bedeutung.

**Wichtiger Hinweis**

Die öffentliche Straßenreinigung der Reinigungsklasse S 1 und S 3 gegen Gebühr beinhaltet nicht den Winterdienst auf Gehwegen.

Bitte denken Sie rechtzeitig an die notwendigen Vorbereitungen für den Winter.



**Bau der Drei-Felder-Halle hat begonnen**

Halle für Schul- und Vereinssport entsteht im Erfurter Süden



Der symbolische Spatenstich bildete den Auftakt zum Baugeschehen an der Johann-Sebastian-Bach-Straße.

Die arg gebeutelte Schulsport-Landschaft in Erfurts Süden bekommt Entlastung. Am 10. November 2021 setzte Oberbürgermeister Andreas Bausewein feierlich den ersten Spatenstich für eine neue Drei-Felder-Sporthalle. Bereits im Frühjahr 2022 soll der Rohbau an der Johann-Sebastian-Bach-Straße fertig sein.

Damit wird der Sportkomplex mit Roland Matthes Schwimmhalle, Steigerwaldstadion, Hartwig-Gauder-Halle und Eisportzentrum Erfurt um ein Angebot für Schulsport erweitert. Die Drei-Felder-Halle steht nach Fertigstellung vor allem der Kooperativen Gesamtschule „Am Schwemmbach“, dem Heinrich-Mann-Gymnasium und der Grundschule am Schwemmbach zur Verfügung. Am Nachmittag und Abend haben aber auch Vereine die Möglichkeit, die neuen großzügigen Räumlichkeiten zu nutzen.

Das Besondere: Die Halle ist in drei gleichgroße Felder teilbar, sodass sie von mehreren Schulklassen gleichzeitig belegt werden kann. Jeder Hallenteil erhält einen eigenen Geräteraum sowie eine Fluchttür. Vorgesehen

sind zudem sechs Umkleidekabinen für bis zu 90 Schülerinnen und Schüler – direkt über das Foyer erreichbar. Von den Umkleiden gelangen die Sporttreibenden auf direktem Weg in den zugehörigen Hallenteil.

Die Sporthalle bietet Platz für bis zu 250 Personen. Bei öffentlichen Veranstaltungen kann zusätzlich eine geschlechtergetrennte WC-Anlage im östlichen Nebenraumteil genutzt werden.

Die Baukosten belaufen sich auf etwa sechs Millionen Euro. Mit insgesamt rund drei Millionen Euro fördern Bund und Land das Projekt.

„Es ist wichtig, dass der Bau der Schulsporthalle endlich beginnt. Der Bedarf ist riesig. Zudem wird auf dem schon vorhandenen Sportkomplex mit der Drei-Felder-Halle eine städtebauliche Lücke geschlossen. Wir sehen nun den Tag entgegen, wenn die Halle im Frühjahr 2023 eröffnet werden kann“, freut sich Erfurts Oberbürgermeister, Andreas Bausewein.

Ursprünglich plante die Stadtverwaltung Erfurt, anstelle der Drei-Felder-Halle eine bundesligataugliche Ballsporthalle für Basketball, Volleyball und Handball zu errichten. Aufgrund der hohen Kosten für die Planung und Umsetzung einer solchen Mehrzweckhalle, etwa 13 Millionen Euro, verständigten sich die verantwortlichen Akteure auf eine neues und förderfähiges Hallenkonzept: die Drei-Felder-Schulsporthalle.



So soll die Halle mit knapp 2.000 Quadratmeter Nutzfläche aussehen. © Thoma Architekten

# 150 Jahre Geschichte: Vom Südfriedhof zum Südpark

Ein Exkurs in die Historie der Erfurter Parkanlagen mit Dr. Rüdiger Kirsten

1864 verfügte Erfurt über vier Friedhöfe, die sich entlang der Stadtmauern erstreckten. Die Stadt zählte zu diesem Zeitpunkt rund 40.000 Einwohner. Ein großer Zuzug und das Bevölkerungswachstum in Erfurt – um 1900 hatte sich die Einwohnerzahl bereits auf 85.000 verdoppelt – führen dazu, dass diese Friedhöfe bald schon voll belegt waren. Erweiterungsmöglichkeiten gab es keine. Besonders kritisch wurde die Lage im Cholerajahr 1866, als die Sterblichkeit 25-Mal höher lag als im Durchschnitt.

Die Stadt entschloss sich daraufhin, weit vor den Toren der Stadt, im Löberfeld, den damals als Außenfriedhof bezeichneten Südfriedhof anzulegen, der am 18. Oktober 1871 mit einer ersten Beisetzung eröffnet wurde. Man legte 72 Grabfelder an, von denen rund die Hälfte drei Mal in einem Turnus von 20 Jahren belegt wurde. Insgesamt wurden auf dem Südfriedhof bis zu seiner Schließung 1956 ca. 75.000 Verstorbene beigesetzt. Im Jahr 1923 nahm man die erste Feuerbestattungsanlage auf dem Südfriedhof in Betrieb. 1936 erfolgten die letzten Erdbestattungen auf dem Südfriedhof. Bereits 1916, die Einwohnerzahl von Erfurt lag bei 130.000, wurde die Entscheidung getroffen, den Südfriedhof perspektivisch nicht weiter zu belegen, sondern im Erfurter Westen einen neuen Hauptfriedhof zu eröffnen. Im Jahr 1951 beschloss die Erfurter Stadtverordnetenversammlung, die Bestattungen auf dem Südfriedhof einzustellen und das Gelände nach Ablauf der gesetzlichen Liegefristen in einen Park umzuwandeln. Die letzte Bestattung mit einer neuen Grabstätte erlebte der Erfurter Südfriedhof am 30. Juni 1951. Die letzte Urnenbeisetzung fand 1956 statt. Der Friedhof wurde 1971 per Stadtratsbeschluss entwidmet.

Auf dem Südfriedhof wurde eine Vielzahl künstlerisch wertvoller Grabmale aufgestellt. Leider wurden diese in den 40er Jahren als „Entartete Kunst“ und beim Abbruch der Grabanlagen in den 70er Jahren fast vollständig zerstört. Einige wenige Gräber verlegte man auf den Hauptfriedhof.



Gräber von Erfurter Bombenopfern aus dem Jahr 1945 im Südpark

1969 nahm die SED-Bezirksleitung einen Teil des Platzes der Toten für sich in Anspruch und baute dort bis 1971 ihre Bezirks-Parteischule. Unmittelbar angrenzend wurden das Sportgymnasium, damals noch Kinder- und Jugendsportschule, mit Sporthalle und Wohnheim sowie zwei Kindertagesstätten errichtet.

Auf dem mittleren verbliebenen Teil des Südfriedhofes wurde ab 1970 ein einfacher Park angelegt. Das Wegenetz aus der Friedhofszeit blieb im Wesentlichen unverändert.

1981 fasste die SED-Bezirksleitung mit Unterstützung des Oberbürgermeisters den Beschluss, ein Sport- und Kongresszentrum im Südpark zu errichten. Zum Glück für den lang ersehnten Erholungspark entstand der Rohbau des „Haus der Kultur“ dann Ende der 1980er Jahre am Alternativstandort im Hirschgarten. Da auf absehbare Zeit keine grundlegend neue Gestal-

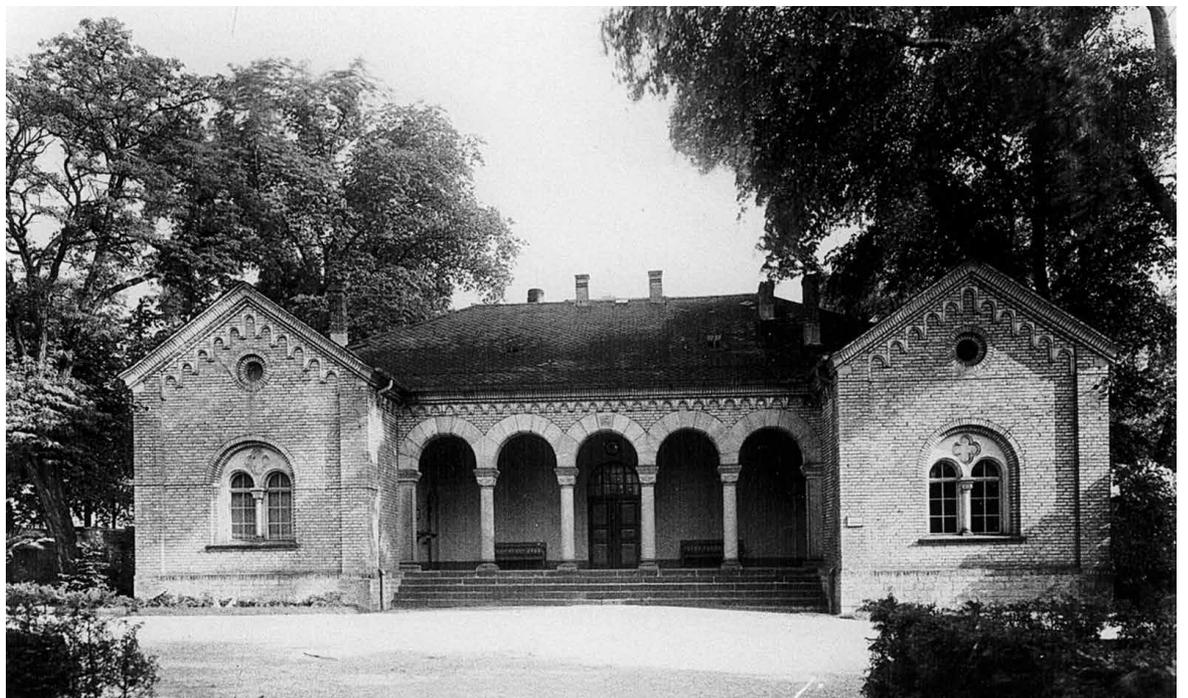
tung in Sicht war und die nunmehr gebaute Multifunktionsarena ein ansehnliches Umfeld erhalten sollte, wurden von 2017 bis 2020 schrittweise Wege erneuert und neue Bänke aufgestellt. Für Kleinkinder wurde eigens ein eigener Spielbereich eingerichtet. An der Mozartallee entstand auf vielfachen Wunsch eine Hundefreilauffläche. In der Folgezeit musste eine große Zahl an Bäumen, die teilweise noch aus der Entstehungszeit des Friedhofes stammten, durch Neupflanzungen ersetzt werden.

Im Jahr 2021 erstrahlt der Park in Erinnerung an den vor 150 Jahren eröffneten Friedhof und die hier ruhenden Generationen von Erfurter Bürgern aus dem 19. Jahrhundert in altem und zugleich neuem Glanz.

Die Geschichte des Südparks ist ausführlich im neuen Band der „Grünen Reihe“ aufgearbeitet, der in der Erfurt Tourist Information am Benediktsplatz erhältlich ist.



Erbbegräbnis der Kaufmannsfamilie K.F. Walther, 1885



Leichen- und Feierhalle (1875) sowie Krematorium (1923) © Stadtarchiv (alle)

# Deutscher Städtetag verabschiedet „Erfurter Erklärung“

Stabile Finanzen und Entscheidungsspielräume vom Bund gefordert

Zum Abschluss seiner zweitägigen 41. Hauptversammlung in Erfurt hat der Deutsche Städtetag eine „Erfurter Erklärung“ verabschiedet. Diese enthält zehn Grundsatzpositionen, mit denen die Städte auf den Transformationsprozess in der Gesellschaft reagieren und diesen möglichst auch selbst steuern wollen. „Unsere Städte stehen vor gigantischen Herausforderungen“, sagte der neugewählte Städtetagpräsident Markus Lewe, der Oberbürgermeister in Münster ist.

Laut Erklärung wollen die deutschen Städte:

- die Lebensqualität vor Ort verbessern,
- den gemeinschaftlichen Zusammenhalt sichern,
- den Klimaschutz noch stärker vorantreiben,
- wirksamer in der Verkehrspolitik umsteuern,
- Rahmenbedingungen für lebendige Zentren setzen,
- mehr bezahlbaren Wohnraum schaffen,
- Bildungschancen und Chancengerechtigkeit sichern,
- innovative und moderne Dienstleister sein und
- ihrer Rolle in Europa gerecht werden.

Für all das bräuchten die Kommunen „stabile Finanzen und Entscheidungsspielräume“, heißt es in dem 10-Punkte-Papier. Der Investitionsbedarf sei so riesig, dass er nur durch einen höheren Anteil am Steueraufkommen finanziert werden könne. Allein in den Jahren 2022/23 fehlten den Kommunen durch Einnahmeausfälle durch Corona knapp acht Milliarden an Steuereinnahmen. Außerdem müsse die Finanzpolitik von Bund und Ländern der zentralen Rolle der Städte Rechnung tragen. „Wir wollen dieses Land mitgestalten, dafür brauchen wir Geld“, sagte der neugewählte Vizepräsident des Deutschen Städtetags, Oberbürgermeister



Als gastgebender Oberbürgermeister begrüßte Andreas Bausewein die Teilnehmenden, die Moderatorin und gebürtige Thüringerin Susan Link führte durch das Programm.

Burkhard Jung aus Leipzig. „Es sind überschaubare Summen, die wir einfordern.“ Als Beispiel nannten die Vertreter des neuen Präsidiums fünf Jahre lang jeweils zusätzlich 500 Millionen Euro zur Belebung der Innenstädte.

Als Gastgeber betonte Erfurts Oberbürgermeister Andreas Bausewein die Harmonie der 41. Hauptversammlung des Deutschen Städtetags. „Über die Parteigrenzen hinweg gibt es eine konstruktive Zusammenarbeit“,

sagte er. „Das wünsche ich mir auch für Bund und Länder.“ Das Zusammentreffen der zirka 800 Teilnehmenden sei auch in Pandemiezeiten mit Kontaktbeschränkungen wichtig gewesen. Bausewein: „So konnte auf kurzem Wege Vieles direkt besprochen werden.“ Für ihn ist die Großveranstaltung, die „de facto unter der 2Gplus-Regel“ (geimpft oder genesen plus zusätzlich angebotene Schnelltests) durchgeführt wurde, auch ein gelungenes Beispiel dafür, wie in Pandemiezeiten erfolgreich Veranstaltungen durchgeführt werden können.

# „Stadtgarten“ bekommt neuen Betreiber

Geplante kulturelle Nutzung ein entscheidender Punkt

Der „Stadtgarten“ hat einen neuen Betreiber. Hanna und Wolfgang Staub erhielten den Zuschlag durch den Erfurter Stadtrat. Ihr Konzept für die Nutzung des traditionellen Veranstaltungsortes im Dalbergsweg konnte sich am Ende gegen zwei weitere Gebote durchsetzen. Während der zweimonatigen Ausschreibung sind drei Gebote eingegangen. Neben Hanna und Wolfgang Staub haben noch die „SiT – Suchthilfe in Thüringen gGmbH“ sowie eine Bietergemeinschaft aus Erfurt ihr Interesse bekundet. Die Gebote wurden unter Beachtung der einzelnen Bewertungskriterien untereinander gewichtet und ausgewertet. Daraus resultierend empfahl die Stadtverwaltung in ihrer Vorlage den Zuschlag für Hanna und Wolfgang Staub. Das Gebot der beiden entsprach am meisten den Vorgaben der Ausschreibung. Ein schlüssiges Gesamtnutzungs- und Finanzierungskonzept, die kulturelle Nutzung des Objektes und der Erhalt des großen Saals waren dafür die ausschlaggebenden Punkte. Auch ihre umfangreichen Erfahrungen und Referenzen überzeugten die Jury. Diesem Vorschlag folgte der Stadtrat. Nun wird zügig ein Erbbaurechtsvertrag für den „Stadt-

garten“ und das Atelierhaus für die Laufzeit von maximal 50 Jahren ausgehandelt. Der Besitzübergang wäre nach Vertragsabschluss bereits im Januar oder Februar möglich. Nach einer gescheiterten ersten Ausschreibung war die Stadt Erfurt ein zweites Mal auf der Suche nach einem Betreiber. Damit diese Neuausschreibung ziel- und bedarfsgerecht formuliert werden konnte, hatte die Stadt eine Expertise in Auftrag gegeben. Das Ergebnis dieser Expertise wurde in mehreren Werkstattgesprächen zwischen der Stadtverwaltung und den Fraktionen des Erfurter Stadtrates ausgewertet und hierin die Bedingungen der Interessenbekundung abgestimmt. Wolfgang Staub ist in Erfurt kein Unbekannter. Er be-



treibt unter anderem die Kultureinrichtungen Alte Oper und Dasdie Brettl.

# Erfurt im Weihnachtszauber erleben

Die Landeshauptstadt Thüringens erstrahlt in diesen Tagen im festlichen Glanz und bietet die ideale Kulisse für eine stimmungsvolle Adventszeit. Neben dem Domplatz erleuchtet in der Adventszeit auch die Innenstadt im Lichterglanz. Geschäfte und Kaufhäuser haben Adventsschmuck angelegt. Besonders die Krämerbrücke und die mittelalterlichen Straßen sowie Gassen sind nicht nur eine festlich geschmückte Augenweide, sondern auch ideal für Weihnachtseinkäufe.

Für alle, die noch auf der Suche nach einem passenden Weihnachtsgeschenk sind, bietet sich die neue Weihnachtsedition des beliebten Erfurt-Gutscheins an. Die Gutscheinkarte kann mit einem individuellen Betrag bis 250 Euro aufgeladen und in mehr als 200 Akzeptanzstellen auch in Teilbeträgen eingelöst werden.

Wer seine eigene Stadt in der Vorweihnachtszeit bei einer historischen Stadtführung erkunden möchte, kann bis zum 24. Dezember täglich um 11 und 14 Uhr durch die weihnachtlich geschmückte Altstadt schlendern. Speziell für Gruppen gibt es zudem in der Vorweihnachtszeit die Möglichkeit, die historische Altstadt begleitet mit dem Weihnachtsmann, der Weihnachtsfrau, dem Nikolaus oder dem Weihnachtsengel zu entdecken. Wer lieber mehr von adligen Tannenbäumen, gläsernem Christbaumschmuck, Weihnachtsliedern und alten thüringischen Adventsbräuchen erfahren möchte, sollte mit dem Weihnachtswichel durch Erfurt bummeln.



Auch die Krämerbrücke erstrahlt in weihnachtlichem Glanz. © Matthias Frank Schmidt

Für alle, die Lust auf Kultur haben, lohnt sich ein Besuch in Erfurts kleinen und großen Theatern. Diese laden in der Adventszeit zu weihnachtlichen Stücken ein und verzaubern mit ihren Darstellungen Groß und Klein. So zeigt das Theater Erfurt bis zum 27. Dezember das Weihnachtsmärchen „Der satanarchäolügenialkohöllische Wunschpunsch“ des beliebten Kinderbuchautors Micha-

el Ende. Im Weihnachtsprogramm des Kabarett Die Arche erwartet die Besucher eine unterhaltsame Darbietung des Stückes „Wir schenken und nichts“. Weitere winterliche Höhepunkte werden im „ErfurtMagazin“ oder im Online-Veranstaltungskalender unter [www.erfurt-tourismus.de/veranstaltungskalender](https://www.erfurt-tourismus.de/veranstaltungskalender) präsentiert.

## Zerstörung der Barfüßerkirche vor 77 Jahren

Bombenangriff auf den Kirchenbau jährt sich am 27. November

Am 27. November 1944 ertönte wieder Fliegeralarm in Erfurt. Die Menschen eilten erneut in die Luftschutzkeller. In der Nacht zuvor hatte es bereits die Schloßbrücke getroffen und das Kaufhaus Reibstein, an dessen Stelle sich heute Breuninger befindet, stand in Flammen.

Nur der Mond beleuchtet die Szenerie der gewundenen Gassen in der Innenstadt mit ihren kleinen rötlichen Dächern, dem glitzernden Flusslauf der Gera und dem langgestreckten, riesigen Dach der Barfüßerkirche. Es herrschte eine gute Sicht für die drei Moskitobomber, die sich Erfurt näherten. In Sekunden verwandelte sich der Gewölbehimmel des Langhauses der Barfüßerkirche in einen strukturlosen Trümmerberg. Von den umliegenden Wohnhäusern blieb nur Schutt übrig, durch den sich die Menschen aus ihren Kellern ins Freie arbeiteten. Das Ausmaß der gesamten Zerstörung offenbarte sich erst am nächsten Morgen. 70 Menschen fielen beiden Angriffen zum Opfer, die Zahl der Verletzten und obdachlos Gewordenen lässt sich heute nicht mehr ermitteln.

Aber warum traf es die Barfüßerkirche? Vor einigen Jahren schilderte ein alter Herr, wie er als Halbwüchsiger im Frühherbst 1944 den zackigen Stechschritt frisch geweihter Rekruten beim Auszug aus der Barfüßerkirche vor ihrem Fronteinsatz bestaunt hatte. Seit 1850 war die größte Erfurter Gemeindegemeinde die Garnisonskirche der Stadt. Die Gemeinde hatte sich seinerzeit vehement, aber erfolglos gegen den Einzug des Militärs



So sah die die Barfüßerkirche vor ihrer Zerstörung aus.

in ihre Kirche gewehrt. Sie erinnerte sich wohl noch des Friedensgrußes der Kirchengründer, an das „pace e bene“ („Frieden und Gutes“) des Heiligen Franziskus. Der Gedanke der Friedfertigkeit aber war hundert Jahre später in der nationalsozialistischen Ideologie getilgt worden.

Die Ruinen der Wohn- und Geschäftshäuser sind Neubauten gewichen. Die Ruine der Barfüßerkirche ist die

letzte sichtbare Wunde. Jedes Jahr bildet sie die „romantische“ Kulisse für die Aufführungen des Sommertheaters. Das städtische Museum im Hohen Chor mit den ältesten Glasmalereien Erfurts und bedeutenden Exponaten der Bildhauerkunst des 14. Jahrhunderts ist seit nunmehr 11 Jahren geschlossen und nur noch selten für Veranstaltungen des Initiativkreises Barfüßerkirche zugänglich.

## Schenkung für das Stadtmuseum



Die Modelle im Erfurter Stadtmuseum sind die „Exponate des Monats“ im Dezember.

Das Stadtmuseum „Haus zum Stockfisch“ erreichen immer wieder interessante Schenkungen. Bei einer aktuellen Zuwendung wurden Zeugnisse der Geschichte der Mikroelektronik in der ehemaligen DDR an das Haus übergeben. Es handelt sich dabei um die Modelle eines 32-bit-Mikroprozessors und eines Schaltkreises aus einem 16-bit-Mikroprozessor. Diese beiden, in Kunstharz eingeschlossenen, Prozessoren stammen aus dem ehemaligen VEB Mikroelektronik Karl Marx Erfurt. Die Objekte machten international auf sich aufmerksam, obwohl ähnliche Prozessoren bereits serienmäßig in den USA produziert wurden. In der DDR blieb es lediglich bei den Mustern. Beide Modelle stammen aus dem Werk in Erfurt, das ist daran zu erkennen, dass hinter der Seriennummer das Kürzel ‚MME‘ steht. Dies war die offizielle Abkürzung des VEB Mikroelektronik Karl Marx Erfurt. Die Produktionsstätte der Prozessoren war in der DDR einer der größten Produzenten für mikroelektronische Bauteile. Die Schenkung wird ab dem 1. Dezember im Stadtmuseum Erfurt präsentiert.

## Ausstellung des Erinnerungsortes



Präsentation der Ausstellung in der Thüringer Landesvertretung in Berlin, 2016

Das Erzbistum und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend Berlin präsentieren die Wanderausstellung „Un-er-setz-bar. Begegnung mit Überlebenden“ des Erinnerungsortes Topf & Söhne bis zum 6. Januar 2022 in der Jakobikirche in Stralsund. Die Ausstellung ist sieben Überlebenden und ihren Familien gewidmet. Ihr Leben bezeugt verschiedene Dimensionen der nationalsozialistischen Verfolgung und Vernichtung, des Widerstands und der Rettung. Eigens für die Ausstellung geführte Filminterviews, Fotografien und Texte berichten von der Kindheit, den Lagererfahrungen und dem Weiterleben nach der Shoah. In der Ausstellung formulieren die Überlebenden ihr Vermächtnis an die nachfolgenden Generationen. Zu den Interviewten gehört die Menschenrechtsaktivistin Esther Bejarano, die dieses Jahr mit 96 Jahren verstarb. Sie verdeutlichte immer wieder, dass jüngere Generationen keine Schuld für die NS-Verbrechen tragen, sich jedoch entschieden gegen neue und alte Formen des Rechtsextremismus stellen müssen.

## Thüringer Kulturpass digital



Mit der App können Kinder und Jugendliche Kultur digital erleben.

„Bist du bereit, deine Reise zu beginnen?“ Diese Frage erscheint, sobald man die neue App des Thüringer Kulturpasses öffnet. Die Reise führt durch zahlreiche Museen, Theater und Bibliotheken. Für jeden Besuch erhalten Teilnehmende einen von zehn Stempeln. Als Belohnung warten unter anderem Eintrittskarten und Workshops auf die jungen Entdeckerinnen und Entdecker. Bislang war dafür das analoge Heft notwendig. Nun können Kinder und Jugendliche auch digital Stempel sammeln und unter anderem die städtischen Museen Erfurts näher kennenlernen. Dort erhalten sie illustrierte Postkarten mit einem Code, der innerhalb der App eingelöst werden kann. Alternativ kann die jeweilige Eintrittskarte abfotografiert und hochgeladen werden. Die App „Thüringer Kulturpass“ kann in allen gängigen App-Stores heruntergeladen werden. Der Thüringer Kulturpass ist ein Projekt der Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Thüringen e.V. und wird durch die Thüringer Staatskanzlei gefördert.

## Ausstellung „Fritz Winter. Durchbruch zur Farbe“ im Angermuseum Erfurt

Bis zum 6. Februar präsentiert das Angermuseum Erfurt die umfangreiche Retrospektive „Fritz Winter. Durchbruch zur Farbe“ mit rund 100 Werken aus sämtlichen Schaffensphasen des Künstlers. Fritz Winter (1905 - 1976) zählt zu den bedeutendsten westdeutschen Malern der Nachkriegszeit.

Winters Anfänge als Maler sind eng mit dem Dessauer Bauhaus verbunden, an dem er von 1927 bis 1930 vor allem bei Paul Klee, Wassily Kandinsky und Oskar Schlemmer studierte. In dieser Zeit waren in Erfurt bereits Bilder von ihm zu sehen, als er 1929 an der Ausstellung „Junge Bauhausmaler“ teilnahm. 92 Jahre später bietet sich nun die Möglichkeit, im Angermuseum die gesamte künstlerische Entwicklung des einstigen Bauhaus-Schülers zu sehen.

Fritz Winter wurde 1905 in Altenböge bei Unna als ältester Sohn eines Bergmanns geboren und arbeitete einige Jahre als Elektroschlosser unter Tage, bevor er 22-jährig mit der künstlerischen Ausbildung begann. Manche seiner späteren Werke scheinen von der besonderen Erfahrung der Bergwerksarbeit geprägt zu sein, etwa wenn in großformatigen Bildern der frühen 1930er Jahre hinter dunkelfarbigem Malschichten geheimnisvolle Lichter aus der Tiefe des Bildraums hervorscheinen, oder wenn sich in der bedeutenden, 1944 ent-

standenen Werkgruppe „Triebkräfte der Erde“ halbtransparente Flächen zu faszinierenden kristallinen Strukturen überlagern. Im Nationalsozialismus wurde der spätere dreimalige documenta-Teilnehmer als „entartet“ diffamiert und erhielt ein Malverbot. Winter zog sich in die innere Emigration in sein Haus in Dießen am Ammersee zurück. Nach entbehrungsreichen Jahren zwischen 1939 und 1949 als Soldat und Kriegsgefangener, lässt sich an Winters Bildern der 1950er und 1960er Jahre ablesen, wie intensiv er in der neu gewonnenen Freiheit seine Malerei weiterentwickelte. Die bildnerische Phantasie, die ein Jahrzehnt lang nur auf das Postkartenformat der sogenannten „Feldskizzen“ und auf Schreibmaschinenblätter begrenzt war, entfaltet sich nun auch auf großen Formaten. Rhythmisch gesetzte schwarze Liniengefüge umspielen in den 1950er Jah-

ren farbige Flächen, bevor in den 1960er Jahren die Farbe zum zentralen Element seiner Bildkompositionen wird

➔ [www.kunstmuseen.erfurt.de/km139397](http://www.kunstmuseen.erfurt.de/km139397)



Fritz Winter: Durchblick, 1951, Osthaus Museum Hagen, Foto: Tobias Roch

## Vorgestellt:

# Neue Köpfe in der Stadtverwaltung

## Mehr Planungssicherheit für freie Träger

Thomas Trier leitet jetzt das Jugendamt | Idee von Servicepoints in den Stadtteilen

Seit dem 1. November 2021 ist Thomas Trier Leiter des Erfurter Jugendamtes. Hier spricht der 46-Jährige, der zuvor beim Landesjugendamt beschäftigt war, über seine Ziele.



**Herr Trier, Sie wollen ein bürgernahes Jugendamt haben. Was verstehen Sie darunter?**

Ich möchte zum Beispiel die Wege für Bürgerinnen und Bürger kurz halten. Eine Idee könnte daher sein, Servicepoints in den Stadtteilen einzurichten. Auch das An-

trags- und Bearbeitungswesen kann ich mir in digitaler Form vorstellen. Das spart Zeit für Bürgerinnen und Bürger, gleichzeitig können die personellen Ressourcen des Jugendamtes besser genutzt werden.

**Als „Eingriffsbehörde“ leidet das Jugendamt unter einem eher schlechten Ruf. Wie wollen Sie das ändern?**

Das Jugendamt bearbeitet nicht nur negative Dinge, es besteht auch nicht nur aus Verwaltung. Das Jugendamt ist auch für Gestaltung und Entwicklung zuständig, dafür, Perspektiven zu geben. Diese positiven und vielseitigen Facetten sollten wir durch gute Öffentlichkeitsarbeit noch mehr in den Fokus rücken.

**Haben Sie sich kurz-, mittel- und langfristige Ziele gesetzt, die Sie umsetzen wollen?**

Ja. Kurzfristig möchte ich natürlich die ganzen Einrichtungen und Dienste kennenlernen. Allein im Jugendamt gibt es ja über 500 Mitarbeitende, deren Wünsche und Sorgen ich erfahren möchte. Auch die personellen und die Rahmenbedingungen muss ich mir anschauen, da-

mit mir da kurzfristig nachjustieren können. Mittel- und langfristig müssen wir das neue Kinder-, Jugend- und Stärkungsgesetz umsetzen, was sowohl personell als auch räumlich zusätzliche Ressourcen benötigt. Das wird zur Herausforderung. Außerhalb der Amtsstrukturen werde ich auch die Einrichtungen und Dienste der freien Träger, ihre Arbeitsweisen, Ansprechpartner und die Netzwerke kennenlernen.

**Sie waren früher selbst in der freien Jugendhilfe tätig. Wie wollen Sie Ihre Erfahrungen für die Zusammenarbeit mit freien Trägern nutzen?**

Viele Projekte sind zeitlich begrenzt. Ein Ziel könnte sein, diese Projekte, die für die Stadt, für die Träger und natürlich für die Kinder und Jugendlichen mit ihren Familien wichtig sind, langfristig zu verstetigen. So würden auch die Träger Planungssicherheit erhalten. Das war in der Vergangenheit ein großes Problem, das ich gerne angehen würde.

Das ganze Interview ist zu finden unter:

➔ [www.erfurt.de/ef139757](http://www.erfurt.de/ef139757)

## Öffnung der „Neuen Mühle“ im Visier

Dr. Martin Sladeczek ist neuer Direktor der Erfurter Geschichtsmuseen

Die Erfurter Geschichtsmuseen haben einen neuen Direktor. Seit 1. November ist Dr. Martin Sladeczek zuständig für das Stadtmuseum, die Alte Synagoge, die Kleine Synagoge, die Mikwe, das Technische Museum „Neue Mühle“, den Erinnerungsort Topf und Söhne und die Wasserburg Kapellendorf. Dr. Martin Sladeczek, der mittelalterliche Geschichte im Hauptfach und Neuere Geschichte im Nebenfach studiert hat, ist der Stadt und ihrer Geschichte eng verbunden. Im Interview spricht er über seine neue Aufgabe.



**Herr Dr. Sladeczek, haben Sie denn schon alle Museen im Fokus oder kommen Sie doch ein bisschen durcheinander?**

Durcheinander komme ich nicht, weil ich als Erfurter und auch als Museumsbesucher die Häuser kenne. Aber natürlich geht es jetzt um die internen Strukturen der Häuser, um die Arbeitsabläufe der Mitarbeiter usw. Und da muss man erst schrittweise einsteigen und die Mitarbeiter einbeziehen. Denn die arbeiten ja schon jahrelang daran, kennen also Probleme und Chancen besser als jeder andere.

**Aktuell wird an einem neuen Museumskonzept gearbeitet. Da geht es beispielsweise auch darum, Bestände bzw. Museen in die Defensionskaserne auf dem Petersberg zu verlegen. Können Sie da schon mehr verraten?**

Ich denke, es ist ein offenes Geheimnis, dass es die favorisierte Version ist, auf dem Petersberg ein Museum mit kulturhistorischem Schwerpunkt zu schaffen. Aber welche Form das annimmt, welche Bereiche, vor allem auch welche Bestände das dann betrifft, wird sich in nächster Zeit herausstellen.

**Ein Problem-Museum ist das Technische Museum „Neue Mühle“, das ist ja baupolizeilich gesperrt. Haben Sie sich damit schon befasst?**

Wenn man als Museum die Möglichkeit hat, an so einem

prominenten Ort mitten in der Stadt präsent zu sein, dann muss natürlich das ganz klare Ziel sein, dass es wieder aufgemacht wird. Dass dieser Ort in dieser Lage eben auch wieder erlebbar ist, weil es ein ganz wichtiges Beispiel für die Erfurter Technikgeschichte, für die Erfurter Wirtschaftsgeschichte ist und eben auch etwas ist, was man in anderen Städten so nicht erleben kann.

**Den mittelalterlichen jüdischen Museen könnte mit dem Welterbe-Titel eine Aufwertung bevorstehen. Was würde sich dadurch verändern?**

Da muss man sich dann Gedanken machen, was ein vernünftiger Weg ist. Die Alte Synagoge ist ja räumlich beschränkt und wir müssen aufpassen, dass da dann kein Mittelalter-Disney draus wird. Das Besondere, das Authentische dieses Ortes, muss erhalten bleiben. Ziel muss es sein, die Synagoge und die Orte des Jüdischen Lebens insgesamt stärker zu kontextualisieren und in diesem Kontext der mittelalterlichen Stadt, der mittelalterlichen Stadtgesellschaft darzustellen. Vielleicht kann man darüber auch ein paar Entlastungen für die Häuser selbst erreichen.

Das ganze Interview ist zu finden unter:

➔ [www.erfurt.de/ef139704](http://www.erfurt.de/ef139704)